



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0294

Einrichtung des Binnenmarkt- und Zollprogramms für den Zeitraum 2028-2034

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 16. September 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Binnenmarkt- und Zollprogramms für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/444, (EU) 2021/690, (EU) 2021/785, (EU) 2021/847 und (EU) 2021/1077 (COM(2025)0590 - C10-0198/2025 - 2025/0590(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0216/2026).

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das Binnenmarkt- und Zollprogramm für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) festgelegt. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die jeweiligen Preise durch Anwendung eines festen Deflators von 2 % berechnet.

Geänderter Text

(1) In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das Binnenmarkt- und Zollprogramm für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) festgelegt. **Diese Finanzausstattung sollte durch eine transparente und nachvollziehbare Programmplanungsstruktur umgesetzt werden, die auch eine klare, öffentlich zugängliche Aufschlüsselung der Mittelbindungen und Zahlungen nach Programmkomponenten sowie Zielen und Maßnahmenarten umfasst.** Für die Zwecke dieser Verordnung werden die jeweiligen Preise durch Anwendung eines festen Deflators von 2 % berechnet.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass mehr Flexibilität bei dem mehrjährigen Finanzrahmen und den Ausgabenprogrammen der Union erforderlich ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung **sollte die** Finanzierung den sich

Geänderter Text

(2) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass mehr Flexibilität bei dem mehrjährigen Finanzrahmen und den Ausgabenprogrammen der Union erforderlich ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung **sollte die Zusammenlegung der**

wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den Schlussfolgerungen des Rates und in Entschlüssen des Parlaments festgelegt sind, Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.

Vorläuferprogramme zu einem einzigen Programm in erster Linie dazu dienen, die Verwaltungsstruktur des mehrjährigen Finanzrahmens zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die Durchführungsstellen und die Begünstigten zu verringern. Die Finanzierung sollte den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den Schlussfolgerungen des Rates und in Entschlüssen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten, ohne dass dadurch Konkurrenz um Finanzmittel zwischen den verschiedenen durch dieses Programm unterstützten Politikbereichen entsteht, wobei es sicherzustellen gilt, dass durch eine Umschichtung von Mitteln die zentralen Durchsetzungskapazitäten, insbesondere die Zollkontrolle und die Marktüberwachung, nicht beeinträchtigt werden.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, der Verordnung (EG, Euratom)

Geänderter Text

(4) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, der Verordnung (EG, Euratom)

Nr. 2988/95 des Rates⁵, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁶ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁷ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten und **Betrug**, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) **kann** gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (**EURATOM**, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort **durchführen**, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 **kann** die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen

Nr. 2988/95 des Rates⁵, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁶ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁷ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, **Betrug**, **Korruption sowie Interessenkonflikten** und **Verwaltungsmissständen jeder Art**, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) **ist** gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (**Euratom**, EG) Nr. 2185/96 **befugt**, Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort **durchzuführen**, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 **ist** die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) **befugt**, Betrug, **Korruption** und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ **zu** untersuchen und strafrechtlich **zu** verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am

Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTA und dem Europäischen Rechnungshof (**EuRH**) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

⁵ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

⁵ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

⁶ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996>

⁶ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996>

[/2185/oj](#)).

⁷ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

⁸ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das Programm soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2025/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ **zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union durchgeführt werden, einschließlich Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33**

[/2185/oj](#)).

⁷ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

⁸ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

Geänderter Text

(5) Das Programm soll gemäß **den in** der Verordnung (EU, Euratom) 2025/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ **(im Folgenden „Leistungsverordnung“)** festgelegten Bestimmungen, **Vorschriften und Zielen durchgeführt werden.**

**Absatz 2 Buchstaben d bzw. f
der Verordnung (EU, Euratom)
2024/2509, des Grundsatzes
der systematischen
Verankerung von
Krisenvorsorge und
Klimaresilienz, Regeln für die
Überwachung und
Berichterstattung in Bezug
auf die Leistung von
Unionsprogrammen und -
maßnahmen, Regeln für die
Einrichtung eines
Förderportals der Union,
Regeln für die Evaluierung von
Programmen sowie anderer
horizontale Bestimmungen, die
für alle Unionsprogramme
gelten, etwa bezüglich
Informationen,
Kommunikation und
Sichtbarkeit.**

⁹ Vorschlag für eine Verordnung – EUR-Lex – 52025PC0545 – DE – EUR-Lex (europa.eu), wird derzeit verhandelt – Verordnung (EU, Euratom) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (ABl. L, ..., ELI: ...) [Datum, vollständiger Titel und Fundstellen der vorliegenden Verordnung einfügen].

⁹ Vorschlag für eine Verordnung – EUR-Lex – 52025PC0545 – DE – EUR-Lex (europa.eu), wird derzeit verhandelt – Verordnung (EU, Euratom) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (ABl. L, ..., ELI: ...) [Datum, vollständiger Titel und Fundstellen der vorliegenden Verordnung einfügen].

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Der Binnenmarkt unterliegt den Grundprinzipien des freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehrs und hat maßgeblich zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung beigetragen.

Geänderter Text

(7) Der Binnenmarkt unterliegt den Grundprinzipien des freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehrs und hat maßgeblich zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung beigetragen.

Ein gut funktionierender und geschützter Binnenmarkt ist eine Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige, sichere und geschützte Wirtschaft der Union **und** für die Förderung der Spar- und Investitionsunion. Wie in dem in der Binnenmarktstrategie vorgeschlagenen neuen Ansatz hervorgehoben wird, sind mehr Maßnahmen erforderlich, um die Hindernisse zu beseitigen, Reformen anzuregen, die Fragmentierung zu verringern und den Binnenmarkt zu vollenden, insbesondere vor dem Hintergrund neuer globaler Herausforderungen. Dies wurde und wird durch eine wirksame Kohäsionspolitik als zusätzliche Schlüsselvoraussetzung für den Erfolg des Binnenmarkts noch verstärkt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sind gemeinsam für die Durchsetzung des Unionsrechts zuständig, um die Einhaltung der Binnenmarktvorschriften sicherzustellen und die Rechte von Menschen und **Unternehmen** zu schützen. Die Zuständigkeit auf Unionsebene umfasst drei Hauptaspekte: die Beseitigung von Hindernissen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Umsetzung von korrigierenden Durchführungs- und Durchsetzungsmaßnahmen und die Anregung von Reformen. Hindernisse **wie** Wissens- und Datenlücken sowie **Überregulierung** behindern Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmen, Investoren und Wirtschaftsakteure beim Zugang zum Binnenmarkt und bei der Tätigkeit im Binnenmarkt. Der Kapazitätsaufbau, die

Ein gut funktionierender und geschützter Binnenmarkt ist eine Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige, sichere, **krisenfeste, nachhaltige** und geschützte Wirtschaft der Union **sowie** für die Förderung der Spar- und Investitionsunion. Wie in dem in der Binnenmarktstrategie vorgeschlagenen neuen Ansatz hervorgehoben wird, sind mehr Maßnahmen erforderlich, um die **ungerechtfertigten** Hindernisse zu beseitigen, Reformen anzuregen, die Fragmentierung zu verringern und den Binnenmarkt zu vollenden, insbesondere vor dem Hintergrund neuer globaler Herausforderungen. **Durch die Vertiefung des EU-Binnenmarkts sollte zur Aufwärtskonvergenz und zum sozialen Zusammenhalt beigetragen und ein hohes Maß an Umwelt-, Verbraucher-, Sicherheits-, Sozial- und Arbeitsstandards und -rechten gewährleistet werden.** Dies wurde und wird durch eine wirksame Kohäsionspolitik als zusätzliche Schlüsselvoraussetzung für den Erfolg des Binnenmarkts noch verstärkt. Die Mitgliedstaaten, **soweit erforderlich lokale und regionale Gebietskörperschaften** und die Kommission sind gemeinsam für die Durchsetzung des Unionsrechts zuständig, um die Einhaltung der Binnenmarktvorschriften sicherzustellen und die Rechte von Menschen, **Unternehmen** und **Arbeitnehmern** zu schützen. Die Zuständigkeit auf Unionsebene umfasst drei Hauptaspekte: die Beseitigung

administrative und operative Zusammenarbeit, einschließlich der digitalen Zusammenarbeit, und die Integration zwischen den Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sind nach wie vor suboptimal und könnten verstärkt werden, um die Effizienz zu verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. **Geringe Effizienz und mangelnde Flexibilität bei der Rechtsetzung, der Festlegung von Normen und der Durchsetzung können die Anpassungsfähigkeit beeinträchtigen.** Es besteht die Notwendigkeit, die Infrastruktur, die mit der Beseitigung interner Hindernisse einhergeht und sie ermöglicht, mit der Infrastruktur zum Schutz der Außengrenzen des Binnenmarkts zu verbinden.

von Hindernissen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten **auf allen Ebenen** sowie die Umsetzung von korrigierenden Durchführungs- und Durchsetzungsmaßnahmen und die Anregung von Reformen. Hindernisse, **z. B. beim Zugang zu Informationen und durch Wissens- und Datenlücken, die Komplexität der Verwaltung sowie die regulatorische Fragmentierung** behindern Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmen, Investoren und Wirtschaftsakteure beim Zugang zum Binnenmarkt und bei der Tätigkeit im Binnenmarkt. Der Kapazitätsaufbau, die administrative und operative Zusammenarbeit, einschließlich der digitalen Zusammenarbeit, und die Integration zwischen den Mitgliedstaaten untereinander **auf allen Ebenen** sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sind nach wie vor suboptimal und könnten verstärkt werden, um die Effizienz **sowie den Verbraucherschutz** zu verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. **Laut dem Binnenmarktbericht 2026 sind nur 20,6 % der EU-Binnenmarktverfahren für grenzüberschreitende Verfahren vollständig online, sodass Bürgerinnen und Bürger, Unternehmer und Unternehmen, insbesondere Kleinstunternehmen und kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU), unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand auf sich nehmen müssen, um in vollem Umfang vom Binnenmarkt**

profitieren zu können. Es besteht die Notwendigkeit, die Infrastruktur, die mit der Beseitigung interner Hindernisse einhergeht und sie ermöglicht, mit der Infrastruktur zum Schutz der Außengrenzen des Binnenmarkts zu verbinden.

Abänderung 6 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027, der in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates¹¹ festgelegt ist, unterstützt das mit der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² eingerichtete Binnenmarktprogramm die Gestaltung, Durchführung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zugrunde liegen, damit dieser sein volles Potenzial entfalten kann. Das mit der Verordnung (EU) 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ eingerichtete Programm „Zoll“ sowie das mit der Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ eingerichtete Programm „Fiscalis“ flankieren die Zoll- und Steuerpolitik in der Union, indem sie digitale Lösungen für Zoll und Steuern auf Unionsebene, projektbasierte Kooperationstätigkeiten sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung unterstützen. Darüber hinaus trägt das Instrument für

Geänderter Text

(8) Im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027, der in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates¹¹ festgelegt ist, unterstützt das mit der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² eingerichtete Binnenmarktprogramm die Gestaltung, Durchführung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zugrunde liegen, damit dieser sein volles Potenzial entfalten kann. Das mit der Verordnung (EU) 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ eingerichtete Programm „Zoll“ sowie das mit der Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ eingerichtete Programm „Fiscalis“ flankieren die Zoll- und Steuerpolitik in der Union, indem sie digitale Lösungen für Zoll und Steuern auf Unionsebene, **die für eine wirksame Umsetzung des Unionsrechts maßgeblich sind,** projektbasierte Kooperationstätigkeiten sowie Maßnahmen zur

Zollkontrollausrüstung, das mit der Verordnung (EU) 2021/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ als Teil des Fonds für integrierte Grenzverwaltung eingerichtet wurde, dazu bei, die effizienten und wirksamen Zollkontrollen auszubauen, die für die Erleichterung des rechtmäßigen Handels von wesentlicher Bedeutung sind, und gleichzeitig einen ausreichenden Schutz an den Außengrenzen zu gewährleisten. Aus dem mit der Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ eingerichteten Betrugsbekämpfungsprogramm der EU („UAFP“) werden Maßnahmen finanziert, die darauf abzielen, Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen wie Geldwäsche zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich untereinander und mit der Kommission zu fördern.

¹¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

¹² Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von

Personalentwicklung unterstützen. Darüber hinaus trägt das Instrument für Zollkontrollausrüstung, das mit der Verordnung (EU) 2021/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ als Teil des Fonds für integrierte Grenzverwaltung eingerichtet wurde, dazu bei, die effizienten und wirksamen Zollkontrollen auszubauen, die für die Erleichterung des rechtmäßigen Handels von wesentlicher Bedeutung sind, und gleichzeitig einen ausreichenden Schutz an den Außengrenzen zu gewährleisten. Aus dem mit der Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ eingerichteten Betrugsbekämpfungsprogramm der EU („UAFP“) werden Maßnahmen finanziert, die darauf abzielen, Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen wie Geldwäsche zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich untereinander und mit der Kommission zu fördern.

¹¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

¹² Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von

Unternehmen, einschließlich
kleiner und mittlerer
Unternehmen, den Bereich
Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und
Futtermittel sowie europäische
Statistiken
(Binnenmarktprogramm) und zur
Aufhebung der Verordnungen
(EU) Nr. 99/2013, (EU)
Nr. 1287/2013, (EU)
Nr. 254/2014 und (EU)
Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom
3.5.2021, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/690/oj>).

¹³ Verordnung (EU) 2021/444 des
Europäischen Parlaments und des
Rates vom 11. März 2021 zur
Einrichtung des Programms
„Zoll“ für die Zusammenarbeit im
Zollwesen (ABl. L 87 vom
15.3.2021, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/444/oj>).

¹⁴ Verordnung (EU) 2021/847 des
Europäischen Parlaments und des
Rates vom 20. Mai 2021 zur
Aufstellung des Programms
„Fiscalis“ für die Zusammenarbeit
im Steuerbereich und zur
Aufhebung der Verordnung (EU)
Nr. 1286/2013 (ABl. L 188 vom
28.5.2021, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/847/oj>).

¹⁵ Verordnung (EU) 2021/1077
des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 24. Juni 2021 zur
Schaffung des Instruments für
finanzielle Hilfe für
Grenzkontrollausrüstung im
Rahmen des Fonds für integrierte
Grenzverwaltung (ABl. L 234 vom
2.7.2021, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1077/oj>).

¹⁶ Verordnung (EU) 2021/785 des
Europäischen Parlaments und des
Rates vom 29. April 2021 zur

Unternehmen, einschließlich
kleiner und mittlerer
Unternehmen, den Bereich
Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und
Futtermittel sowie europäische
Statistiken
(Binnenmarktprogramm) und zur
Aufhebung der Verordnungen
(EU) Nr. 99/2013, (EU)
Nr. 1287/2013, (EU)
Nr. 254/2014 und (EU)
Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom
3.5.2021, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/690/oj>).

¹³ Verordnung (EU) 2021/444 des
Europäischen Parlaments und des
Rates vom 11. März 2021 zur
Einrichtung des Programms
„Zoll“ für die Zusammenarbeit im
Zollwesen (ABl. L 87 vom
15.3.2021, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/444/oj>).

¹⁴ Verordnung (EU) 2021/847 des
Europäischen Parlaments und des
Rates vom 20. Mai 2021 zur
Aufstellung des Programms
„Fiscalis“ für die Zusammenarbeit
im Steuerbereich und zur
Aufhebung der Verordnung (EU)
Nr. 1286/2013 (ABl. L 188 vom
28.5.2021, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/847/oj>).

¹⁵ Verordnung (EU) 2021/1077
des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 24. Juni 2021 zur
Schaffung des Instruments für
finanzielle Hilfe für
Grenzkontrollausrüstung im
Rahmen des Fonds für integrierte
Grenzverwaltung (ABl. L 234 vom
2.7.2021, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1077/oj>).

¹⁶ Verordnung (EU) 2021/785 des
Europäischen Parlaments und des
Rates vom 29. April 2021 zur

Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/785/oj>).

Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/785/oj>).

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Angesichts der durch **geopolitische** Herausforderungen und Handelsspannungen verursachten wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Unsicherheit ist der Binnenmarkt ein wichtiger Anker für Stabilität und Widerstandsfähigkeit. Diese Herausforderungen erfordern angesichts ihres Umfangs und der starken gegenseitigen Abhängigkeit zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen eine gemeinsame und koordinierte Reaktion der Union. Zudem lassen sich ein **angemessenes** Schutzniveau und die daraus resultierenden Vorteile für Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher, Investoren und Unternehmen nicht allein durch nationale Maßnahmen erreichen. Auch Skaleneffekte wären auf diese Weise nicht möglich – vor allem, weil diese Vorteile grenzübergreifend wirken.

Geänderter Text

(9) Angesichts der durch **eine Vielzahl von geopolitischen** Herausforderungen, **darunter externe Schocks, strategische Abhängigkeiten, Klimawandel, sicherheitspolitische Risiken,** und Handelsspannungen, verursachten wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Unsicherheit ist der Binnenmarkt ein wichtiger Anker für Stabilität und Widerstandsfähigkeit. **Gleichzeitig steht der Binnenmarkt angesichts des sich intensivierenden globalen Wettbewerbs und der sich rasch beschleunigenden technologischen Entwicklung vor kritischen Herausforderungen in mehreren Bereichen, unter anderem was digitale Märkte, die rasche Entwicklung des elektronischen Handels einhergehend mit immer mehr nicht konformen und illegal eingeführten Waren, Handelsverzerrungen sowie eine Zunahme von Betrug und rechtswidrigen Handlungen betrifft.** Diese Herausforderungen erfordern angesichts ihres Umfangs und der

starken gegenseitigen Abhängigkeit zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen eine gemeinsame und koordinierte Reaktion der Union. Zudem lassen sich ein **hohes** Schutzniveau und die daraus resultierenden Vorteile für Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher, Investoren und Unternehmen nicht allein durch nationale Maßnahmen erreichen. Auch Skaleneffekte wären auf diese Weise nicht möglich – vor allem, weil diese Vorteile grenzübergreifend wirken.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Ein Schlüsselziel des Programms besteht darin, den Binnenmarkt und die Zollunion vor Betrug und rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu schützen. Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass die Union und die Mitgliedstaaten gemeinsam dafür verantwortlich sind, Betrugereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen zu bekämpfen. Der Schutz der finanziellen Interessen der Union sollte alle Aspekte des Unionshaushalts umfassen, sowohl auf der Einnahmen- als

auch auf der Ausgabenseite. Mehrwertsteuerbetrug zieht erhebliche negative Auswirkungen auf die Einnahmen sowohl der Union als auch der Mitgliedstaaten nach sich und verzerrt den Wettbewerb im Binnenmarkt. Der EuRH, das OLAF und die EUSTa haben wiederholt festgestellt, dass Mehrwertsteuerbetrug als eine der Hauptursachen für Verluste für den Unionshaushalt und die Eigenmittel der Union fungiert. Daher sollten die Mitgliedstaaten mit dem Programm vor dem Hintergrund der laufenden Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur der Union weiterhin dabei unterstützt werden, die Aufdeckung von Betrug, die Meldung von Unregelmäßigkeiten und die Zusammenarbeit mit den untersuchenden Behörden zu verbessern.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Unionsmittel sind erforderlich, um die Kommission in die Lage zu versetzen, rechtliche Verpflichtungen der Union zu erfüllen, die nicht an die Mitgliedstaaten delegiert werden können, und um die Einhaltung der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Pflichten sicherzustellen – insbesondere in den Bereichen Zoll,

Geänderter Text

(10) Unionsmittel sind erforderlich, um die Kommission in die Lage zu versetzen, rechtliche Verpflichtungen der Union zu erfüllen, die nicht an die Mitgliedstaaten delegiert werden können, und um die Einhaltung der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Pflichten sicherzustellen – insbesondere in den Bereichen Zoll,

Marktüberwachung,
Produktkonformität,
Verbraucherschutz,
Finanzdienstleistungen,
Normensetzung,
Wettbewerbspolitik,
Bereitstellung europäischer
Statistiken, Steuern und
Betrugsbekämpfung.

Marktüberwachung, **Sicherheit
und Konformität von
Produkten, auch wenn sie
online verkauft werden**,
Verbraucherschutz,
Finanzdienstleistungen,
Normensetzung,
Wettbewerbspolitik,
Bereitstellung europäischer
Statistiken, Steuern und
Betrugsbekämpfung **sowie
digitale Wirtschaft**.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Es ist daher angezeigt, ein Programm zur **Verbesserung** und **Vertiefung** des Funktionierens des Binnenmarkts und einer starken Zollunion sowie zum Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und der Mitgliedstaaten **mit einem Konzept aufzulegen**, das Flexibilität, **Vereinfachung** und Synergien **fördert** und die horizontalen Prioritäten für die durchgängige Berücksichtigung in allen Politikbereichen unterstützt, einschließlich der Prioritäten, die in der **Verordnung (EU, Euratom) 2025/XXXX** des Europäischen **Parlaments** und des **Rates**¹⁷ zur **Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderen horizontalen Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union festgelegt sind**. Die folgenden vier Programme sollten daher in einem einzigen Programm zusammengefasst

Geänderter Text

(11) Es ist daher angezeigt, ein Programm zur **Vertiefung** und **Verbesserung** des Funktionierens des Binnenmarkts und einer starken Zollunion sowie zum Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und der Mitgliedstaaten **aufzulegen und die strategische Autonomie der Union zu stärken, wozu auch ein Konzept gehört**, das **europäischen Mehrwert und Flexibilität fördert, für Straffung sorgt** und Synergien **schaft, aber auch ein hohes Maß an Vorhersehbarkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie angemessene Finanzierungsgarantien für politische Kernziele, rechtliche Verpflichtungen und verpflichtende Systeme sicherstellt** und die horizontalen Prioritäten für die durchgängige Berücksichtigung in allen Politikbereichen unterstützt, einschließlich der Prioritäten, die

werden: Teile des Binnenmarktprogramms, mit Ausnahme der Bereiche kleine und mittlere Unternehmen sowie Lebensmittel und Futtermittel, das Programm „Zoll“, einschließlich Interventionen im Rahmen des Instruments für Zollkontrollausrüstung, das Programm „Fiscalis“ und das Betrugsbekämpfungsprogramm der EU. In den Bereichen Binnenmarkt, Zoll, Steuern und Betrugsbekämpfung sollte eine kontinuierliche und flexible Finanzierung gewährleistet werden – einschließlich **einer Finanzierung** der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen, die Tätigkeiten wie die Straffung von Verwaltungsverfahren, die Harmonisierung der Vorschriften zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Unterstützung schnellerer Reaktionen auf neue Herausforderungen durch einen umfassenden Rahmen für die Krisenvorsorge und -reaktion **umfasst**.

in der **Leistungsverordnung festgelegt sind. Darüber hinaus ist es angesichts der Feststellungen des EuRH, aus denen hervorgeht, dass die Flexibilitätsinstrumente des EU-Haushalts häufig ohne angemessene Analyse oder Dokumentation ausgelöst wurden, dass durch ihren Einsatz die Sichtbarkeit von Umschichtungen verringert wurde und dass Einschränkungen bei ihrer Ausgestaltung zu einer frühzeitigen Ausschöpfung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 beitrugen, von entscheidender Bedeutung, dass die Programmflexibilität verantwortungsvoll genutzt wird, wobei eine langfristige wirtschaftliche Haushaltsführung, Transparenz und klare Priorisierungskriterien im Mittelpunkt stehen.** Die folgenden vier Programme sollten daher in einem einzigen Programm zusammengefasst werden: Teile des Binnenmarktprogramms, mit Ausnahme der Bereiche KMU sowie Lebensmittel und Futtermittel, das Programm „Zoll“, einschließlich Interventionen im Rahmen des Instruments für Zollkontrollausrüstung, das Programm „Fiscalis“ und das Betrugsbekämpfungsprogramm der EU. **Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament jährlich über die Inanspruchnahme der Flexibilitätsbestimmungen und die Gründe für eine etwaige Umschichtung Bericht erstatten.** In den Bereichen

Binnenmarkt, Zoll, Steuern,
einschließlich der
Bekämpfung von
Mehrwertsteuerbetrug und
sonstigen Arten von
Steuerbetrug,
Steuerhinterziehung und
Steuervermeidung, sowie
Betrugsbekämpfung, sollte eine
kontinuierliche, **planbare** und
flexible Finanzierung
gewährleistet werden –
einschließlich **finanzieller**
Unterstützung für das
Funktionieren der
Betrugsbekämpfungsarchitekt
ur der EU und für die
Zusammenarbeit zwischen den
nationalen Verwaltungen, die
Tätigkeiten wie die
Verbesserung der
Informationen zur
Betrugsbekämpfung, die
Aufdeckung und den
Austausch von Meldungen, die
Straffung von
Verwaltungsverfahren, die
Harmonisierung der Vorschriften
zwischen den Mitgliedstaaten
sowie die Unterstützung
schnellerer Reaktionen auf neue
Herausforderungen durch einen
umfassenden Rahmen für die
Krisenvorsorge und -reaktion
oder die Entwicklung neuer
Analyse- oder
Datenauswertungsinstrumente
zur Betrugsbekämpfung
umfasst.

¹⁷ **Vorschlag für eine**
Verordnung - EUR-Lex -
52025PC0545 - DE - EUR-Lex
(europa.eu), wird derzeit
verhandelt - Verordnung (EU,
Euratom) 2025/... des
Europäischen Parlaments und
des Rates vom ... (ABl. L, ...,
ELI: ...) [Datum, vollständiger

Titel und Fundstellen der vorliegenden Verordnung einfügen].

Abänderung 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) In diesem Zusammenhang sollte das Programm die Durchführung der folgenden allgemeinen Maßnahmenarten ermöglichen: a) Aufbau **digitaler** Kapazitäten, Entwicklung und Betrieb zentraler und dezentraler europäischer elektronischer Systeme und digitaler Lösungen, Umsetzungsinstrumente und Daten; b) Unterstützung bei konzeptionellen, regulatorischen und Durchsetzungsmaßnahmen, z. B. durch Studien, Kommunikation, Folgenabschätzungen, Evaluierungen und Vereinfachungsvorschläge; c) Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission, den Agenturen der Union und den nationalen **Behörden** sowie mit Interessenträgern; d) Aufbau administrativer und operativer/technischer Kapazitäten, einschließlich der Anschaffung, Wartung und Modernisierung von Ausrüstung – insbesondere Zollkontrollausrüstung – sowie die damit verbundene Infrastruktur und Kosten; e) **Personalentwicklung**; f) gemeinsame Instrumente, Methoden, Daten und Statistiken zur Unterstützung der Politikgestaltung, g) weitere

Geänderter Text

(12) In diesem Zusammenhang sollte das Programm die Durchführung der folgenden allgemeinen Maßnahmenarten ermöglichen: a) Aufbau **von digitalen** Kapazitäten **und Analyseinstrumenten**, Entwicklung und Betrieb zentraler und dezentraler europäischer elektronischer Systeme und digitaler Lösungen, Umsetzungsinstrumente und Daten; b) Unterstützung bei konzeptionellen, regulatorischen und Durchsetzungsmaßnahmen, z. B. durch Studien, Kommunikation, **Kapazitätsaufbau**, Folgenabschätzungen, Evaluierungen und Vereinfachungsvorschläge; c) Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission, den Agenturen **und Einrichtungen** der Union und den nationalen, **regionalen und lokalen Gebietskörperschaften** sowie mit Interessenträgern, **darunter mit Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und Hochschulen**; d) Aufbau administrativer und operativer/technischer Kapazitäten, einschließlich der Anschaffung, Wartung und Modernisierung von Ausrüstung –

Maßnahmen zur Erreichung der allgemeinen und spezifischen Ziele wie Innovation und Durchführung von Tests.

insbesondere Zollkontrollausrüstung – sowie die damit verbundene Infrastruktur und Kosten; e) **Aufbau von Humankapazitäten und -kompetenzen**; f) gemeinsame Instrumente, Methoden, Daten und Statistiken zur Unterstützung der Politikgestaltung **und von Untersuchungen im Bereich der Betrugsbekämpfung**; g) weitere Maßnahmen zur Erreichung der allgemeinen und spezifischen Ziele wie Innovation und Durchführung von Tests. **Diese Lösungen sollten mit den nationalen Systemen interoperabel sein.**

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Im Einklang mit den Zielen der Verbraucheragenda 2030, die auf die Stärkung der Verbraucher im Hinblick auf den grünen und den digitalen Wandel bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in der gesamten Union abzielt, sollte mit dem Programm dazu beigetragen werden, die Resilienz, das Vertrauen und die Beteiligung der Verbraucher an einem fairen und nachhaltigen Binnenmarkt zu stärken. Insbesondere sollten mit dem Programm Maßnahmen gefördert werden, im Wege derer die Verbraucher einen besseren Zugang zu verlässlichen Informationen

erhalten, nachhaltige Verbrauchsmuster gefördert und Schwachstellen beseitigt werden, die durch die Digitalisierung verschärft werden.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der zunehmenden Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft besteht bei **Bürgerinnen und** Bürgern, Verbrauchern, Investoren, Wirtschaftsteilnehmern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen ein immer größerer Bedarf an zeitnahen, genauen und leicht zugänglichen Informationen sowie an **Beratung über** das Funktionieren des Binnenmarkts und ihre Rechte und Pflichten aus dem Unionsrecht. Darüber hinaus sollte eine verstärkte Zusammenarbeit und Integration ermöglicht werden, um eine digital gestützte, nahtlose Umsetzung sowie eine kohärente und wirksame Durchsetzung in der gesamten Union sicherzustellen und Hindernisse und Beschränkungen zu beseitigen, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, der **Besteuerung**, der **Betrugsbekämpfungspolitik** und der Zollunion entgegenstehen. Angesichts sich verändernder Umstände sollten die Behörden und Einrichtungen der Union für eine wirksame Rechtsetzung und Normensetzung sowie für die

Geänderter Text

(13) Angesichts der zunehmenden Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft besteht bei Bürgern, Verbrauchern, Investoren, Wirtschaftsteilnehmern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen ein immer größerer Bedarf an zeitnahen, genauen und leicht zugänglichen Informationen, **an Beratung** sowie an **direkter Unterstützung und an Diensten in Bezug auf** das Funktionieren des Binnenmarkts und ihre Rechte und Pflichten aus dem Unionsrecht. Darüber hinaus sollte eine verstärkte Zusammenarbeit und Integration ermöglicht werden, um eine digital gestützte, nahtlose Umsetzung sowie eine kohärente und wirksame Durchsetzung in der gesamten Union sicherzustellen und Hindernisse und Beschränkungen zu beseitigen, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, der **Zusammenarbeit im Steuerbereich**, der **Steuerbetrugsprävention**, der **Berichterstattung**, den **Untersuchungen** und den **Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung** und der

Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts sorgen und die Durchsetzung restriktiver Maßnahmen bei der Verwaltung von Unionsmitteln sicherstellen.

Zollunion entgegenstehen, **und um ein hohes Maß an Verbraucherschutz, auch im Internet, zu gewährleisten und die digitalen Rechte der EU-Bürger durchzusetzen.**

Angesichts sich verändernder Umstände sollten die Behörden und Einrichtungen der Union für eine wirksame Rechtsetzung und Normensetzung sowie für die Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts sorgen und die Durchsetzung restriktiver Maßnahmen bei der Verwaltung von Unionsmitteln sicherstellen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Das Programm sollte daher das Funktionieren des Binnenmarkts, einschließlich seiner externen Dimension, weiter verbessern und Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen schützen und ihre Position stärken. Dies sollte durch die Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts, die Bereitstellung digitaler Instrumente und Lösungen, die Erleichterung des Marktzugangs und der Vergabe öffentlicher Aufträge, die Gewährleistung von Resilienz, das Management von Notfällen und Sicherheitsbedrohungen oder Krisen, die Normensetzung und die Unterstützung der Entwicklung des Rechtsrahmens der Union erreicht werden. Die Maßnahmen des Programms

Geänderter Text

(14) Das Programm sollte daher das Funktionieren des Binnenmarkts, einschließlich seiner externen Dimension, weiter verbessern und Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen schützen und ihre Position stärken. Dies sollte durch die Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts, die Bereitstellung digitaler Instrumente und Lösungen, die Erleichterung des Marktzugangs und der Vergabe öffentlicher Aufträge, die Gewährleistung von Resilienz, das Management von Notfällen und Sicherheitsbedrohungen oder Krisen, die Normensetzung und die Unterstützung der Entwicklung des Rechtsrahmens der Union erreicht werden. Die Maßnahmen des Programms

sollten die Bereiche Rechte des geistigen Eigentums, Gesellschaftsrecht, Bekämpfung von Geldwäsche und Vertragsrecht abdecken und ein hohes Maß an Verbraucherschutz, **einschließlich des Schutzes** der Fahrgastrechte, sowie Marktüberwachung, Finanzwissen, freien Kapitalverkehr und Finanzdienstleistungen, wirksame und effiziente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, Zoll, Betrugsbekämpfung, wirksame und effiziente Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen der Union und Besteuerung sicherstellen. Das Programm sollte auch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission verbessern, insbesondere die Zusammenarbeit und verstärkte Synergien zwischen verschiedenen nationalen Behörden, einschließlich nationaler Durchsetzungsstellen, sowie die Zusammenarbeit zwischen **den** Mitgliedstaaten, der Kommission und Drittländern, unter anderem durch die Bereitstellung digitaler Lösungen zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den nationalen Behörden und mit einschlägigen Interessenträgern. Zudem sollte es die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung hochwertiger, vergleichbarer, zeitnaher und zuverlässiger europäischer Statistiken ermöglichen. Es müssen kohärente digitale Lösungen eingeführt werden, die die Geschäftstätigkeit innerhalb der Union sowie mit Drittländern erleichtern und vereinfachen und bei denen die Chancen genutzt

sollten die Bereiche Rechte des geistigen Eigentums, Gesellschaftsrecht, Bekämpfung von Geldwäsche, **Schutz der finanziellen Interessen der Union** und Vertragsrecht abdecken und ein hohes Maß an Verbraucherschutz, **auch im Internet, und den Schutz** der Fahrgastrechte sowie Marktüberwachung, Finanzwissen **und digitale Kompetenzen**, freien Kapitalverkehr und Finanzdienstleistungen, wirksame und effiziente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, Zoll, Betrugsbekämpfung, wirksame und effiziente Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen der Union und Besteuerung sicherstellen. Das Programm sollte auch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission **sowie den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union, beispielsweise dem OLAF und der EUSTA** verbessern, insbesondere die Zusammenarbeit und verstärkte Synergien zwischen verschiedenen nationalen Behörden **und regionalen und lokalen Gebietskörperschaften**, einschließlich nationaler Durchsetzungsstellen, sowie die Zusammenarbeit zwischen **allen Regierungs- und Verwaltungsebenen der** Mitgliedstaaten, der Kommission und Drittländern, unter anderem durch die Bereitstellung digitaler Lösungen zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den nationalen Behörden und mit einschlägigen Interessenträgern, **um die Souveränität der Union**

werden, die der Binnenmarkt und die Zollunion den Bürgerinnen und Bürgern, Verbraucherinnen und Verbrauchern, Investoren und Unternehmen bieten, **wobei die Klimaziele der Union zu berücksichtigen sind**. Von der Union koordinierte Plattformen gewährleisten die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, wodurch Fragmentierung und Doppelarbeit reduziert werden. Digitale Umsetzungsinstrumente verringern **den** Verwaltungsaufwand und **sorgen für mehr Transparenz**. Verschiedene Instrumente sind so konzipiert, dass sie die Geschäftstätigkeit in der Union und internationale Handelsgeschäfte erleichtern und vereinfachen, wodurch die tägliche Effizienz für Unternehmen **gesteigert**, eine stärkere wirtschaftliche Integration gefördert und Innovationen in der gesamten Union vorangetrieben werden.

sicherzustellen. Zudem sollte es die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung hochwertiger, vergleichbarer, zeitnaher und zuverlässiger europäischer Statistiken ermöglichen **sowie Forschung und unabhängige Folgenabschätzungen fördern**. Es müssen kohärente digitale Lösungen eingeführt werden, die die Geschäftstätigkeit innerhalb der Union sowie mit Drittländern erleichtern und vereinfachen und bei denen die Chancen genutzt werden, die der Binnenmarkt und die Zollunion den Bürgerinnen und Bürgern, Verbraucherinnen und Verbrauchern, Investoren und Unternehmen bieten, **während die Verwirklichung der klimapolitischen Ziele und Zusagen der Union erleichtert wird**. Von der Union koordinierte Plattformen gewährleisten die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten **und soweit erforderlich zwischen den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften**, wodurch Fragmentierung und Doppelarbeit reduziert werden. Digitale Umsetzungsinstrumente verringern **unnötigen** Verwaltungsaufwand, **verbessern die Transparenz und schützen die finanziellen Interessen der Union**. Verschiedene Instrumente sind so konzipiert, dass sie die Geschäftstätigkeit in der Union und internationale Handelsgeschäfte erleichtern und vereinfachen, wodurch **der Marktzugang, die Wettbewerbsfähigkeit und** die tägliche Effizienz für Unternehmen, **Investoren und Verbraucher verbessert werden**, eine stärkere

wirtschaftliche Integration
gefördert **wird** und Innovationen
in der gesamten Union
vorangetrieben werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Europäische Statistiken sind von wesentlicher Bedeutung, da sie die Gestaltung, Überwachung und Evaluierung aller Unionspolitiken unterstützen und es allen Mitgliedern der Gesellschaft ermöglichen, fundierte Entscheidungen zu treffen und sich aktiv am demokratischen Prozess zu beteiligen. Es sollten einschlägige und vergleichbare amtliche europäische Statistiken erstellt und verbreitet werden, um wertvolle Erkenntnisse zu liefern und Wissenslücken zu schließen, damit Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher, Investoren und Unternehmen in vollem Umfang vom Binnenmarkt profitieren können. Angesichts seines horizontalen Charakters unterliegt der Rechtsrahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ spezifischen Anforderungen, insbesondere denjenigen der genannten Verordnung, in Bezug auf die Einhaltung der statistischen Grundsätze sowie die Funktionsweise des Europäischen Statistischen Systems und seiner

Geänderter Text

(15) **Zuverlässige und vergleichbare** europäische Statistiken sind von wesentlicher Bedeutung, da sie die Gestaltung, Überwachung und Evaluierung aller Unionspolitiken unterstützen und es allen Mitgliedern der Gesellschaft ermöglichen, fundierte Entscheidungen zu treffen und sich aktiv am demokratischen Prozess zu beteiligen. Es sollten **zeitnah einschlägige, hochwertige, genaue** und vergleichbare amtliche europäische Statistiken erstellt und verbreitet werden, um wertvolle Erkenntnisse zu liefern und Wissenslücken zu schließen, damit Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher, Investoren und Unternehmen in vollem Umfang vom Binnenmarkt profitieren können. **Mit den Finanzmitteln sollten die Erstellung hochwertiger europäischer Statistiken, die Modernisierung der statistischen Systeme, die Förderung statistischer Innovationen und die Integration digitaler Instrumente zwecks Verbesserung der Genauigkeit und Geschwindigkeit unterstützt werden.** Angesichts seines horizontalen Charakters

Verwaltung, einschließlich der Rolle und der Aufgaben des Ausschusses für das Europäische Statistische System und der Kommission (Eurostat) und der Einrichtung und Umsetzung der Programmplanung für die statistischen Tätigkeiten.

unterliegt der Rechtsrahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ spezifischen Anforderungen, insbesondere denjenigen der genannten Verordnung, in Bezug auf die Einhaltung der statistischen Grundsätze sowie die Funktionsweise des Europäischen Statistischen Systems und seiner Verwaltung, einschließlich der Rolle und der Aufgaben des Ausschusses für das Europäische Statistische System und der Kommission (Eurostat) und der Einrichtung und Umsetzung der Programmplanung für die statistischen Tätigkeiten.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/oj>).

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/oj>).

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Das Programm sollte sicherstellen, dass die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, einschließlich der Endnutzer von Finanzdienstleistungen, auf Unionsebene vertreten sind, damit die Entwicklungen im Binnenmarkt auch ihren Bedürfnissen entsprechen und das Vertrauen der Anleger in den Binnenmarkt stärken.

Geänderter Text

(16) Das Programm sollte sicherstellen, dass die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, einschließlich der Endnutzer von Finanzdienstleistungen, auf Unionsebene vertreten sind, damit die Entwicklungen im Binnenmarkt auch ihren Bedürfnissen entsprechen und das Vertrauen der **Verbraucherinnen und Verbraucher und** Anleger in den Binnenmarkt stärken.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Das Programm zielt darauf ab, das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher und Investoren in den Binnenmarkt und die Zollunion zu stärken, indem ein hohes Verbraucherschutzniveau, das den Schutz der Fluggäste, die Produktsicherheit und die Stärkung der Position der Verbraucher einschließt, sichergestellt **wird**, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt werden, in vollem Umfang vom Binnenmarkt zu profitieren und zu einem wettbewerbsfähigen, innovativen und dynamischen Binnenmarkt beizutragen. Das Programm sollte die Sicherheit und die Rechte der

Geänderter Text

(17) Das Programm zielt darauf ab, das Vertrauen der **Unternehmen**, Verbraucherinnen und Verbraucher und Investoren in den Binnenmarkt und die Zollunion zu stärken, indem **die Straffung von Rechtsvorschriften, effiziente Prozesse und** ein hohes Verbraucherschutzniveau, das den Schutz der Fluggäste **und der Verbraucher im Internet**, die Produktsicherheit und die Stärkung der Position der Verbraucher und ihre Aufklärung einschließt, sichergestellt **werden**, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt

Verbraucherinnen und **Verbraucher** sowie ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen durch konkrete und wirksame Maßnahmen schützen, mit denen die von den Mitgliedstaaten umgesetzte Politik unterstützt, ergänzt und überwacht wird. Darüber hinaus sollten die **Verbraucherinnen und Verbraucher** in die Lage versetzt und aufgefordert werden, nachhaltige und sachkundige Entscheidungen zu treffen. Um zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Verbraucherinnen und Verbraucher, Investoren und Unternehmen beizutragen, muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen an den Verbraucherschutz, die Rechte und die Produktsicherheit in der gesamten Union wirksam umgesetzt, einheitlich durchgesetzt und konsequent eingehalten werden. Verbraucherorganisationen auf nationaler und Unionsebene spielen eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Verbraucherinteressen, indem sie die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Politik vertreten, unabhängige Beratung anbieten, Aufklärungsarbeit leisten und Verbraucherinnen und Verbraucher unterstützen, insbesondere bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, und ihnen dabei helfen, ihre Rechte zu verstehen und wirksam auszuüben. Mit dem Programm sollten die Rolle und die Kapazitäten von Verbraucherorganisationen und Europäischen Verbraucherzentren gestärkt werden, damit sie einzelnen

werden, in vollem Umfang vom Binnenmarkt und ihren Rechten zu profitieren und zu einem wettbewerbsfähigen, innovativen und dynamischen Binnenmarkt beizutragen. Das Programm sollte die Sicherheit und die Rechte der **Verbraucher, ihre finanziellen Interessen und ihre finanzielle Integrität, auch im Internet**, sowie ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen durch konkrete und wirksame Maßnahmen fördern, mit denen die von den Mitgliedstaaten umgesetzte Politik unterstützt, ergänzt und überwacht wird. Darüber hinaus sollten die Verbraucher in die Lage versetzt und aufgefordert werden, nachhaltige und sachkundige Entscheidungen zu treffen, **ihre Rechte auf Reparatur gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1799 auszuüben und die zuständigen Behörden bei der Durchsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG zu unterstützen**. Um zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Verbraucherinnen und Verbraucher, Investoren und Unternehmen beizutragen, muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen an den Verbraucherschutz, die Rechte und die Produktsicherheit in der gesamten Union wirksam umgesetzt, einheitlich durchgesetzt und konsequent eingehalten werden. Verbraucherorganisationen auf nationaler und Unionsebene spielen eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Verbraucherinteressen, indem sie die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Politik vertreten, unabhängige Beratung

Verbraucherinnen und Verbrauchern maßgeschneiderte Orientierungshilfen und Beratung anbieten können. Das Programm sollte darüber hinaus die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden unterstützen, einschließlich derjenigen, die mit der Durchsetzung des Verbraucherrechts betraut und gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394 tätig sind, und derjenigen, die Durchsetzungsaufgaben in Bezug auf Fahrgastrechte gemäß der Verordnung (EU) 2021/782, der Verordnung (EU) Nr. 181/2011, der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010, der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 wahrnehmen. Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau sind nötig, um Untersuchungstechniken und Durchsetzungsinstrumente an technologische Entwicklungen wie den Einsatz künstlicher Intelligenz anzupassen. Ferner sind Maßnahmen erforderlich, um die Kapazitäten der für die Überwachung der Produktsicherheit zuständigen Marktüberwachungsbehörden zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu verbessern, insbesondere durch das Schnellwarnsystem „Safety Gate“ der Union für gefährliche Produkte, das gemäß der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ betrieben wird, und das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰.

anbieten, Aufklärungsarbeit leisten und Verbraucherinnen und Verbraucher unterstützen, insbesondere bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, und ihnen dabei helfen, ihre Rechte zu verstehen und wirksam auszuüben. Mit dem Programm sollten die Rolle und die Kapazitäten von Verbraucherorganisationen und Europäischen Verbraucherzentren gestärkt werden, damit sie einzelnen Verbraucherinnen und Verbrauchern maßgeschneiderte Orientierungshilfen und Beratung anbieten können. Das Programm sollte darüber hinaus die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden unterstützen, einschließlich derjenigen, die mit der Durchsetzung des Verbraucherrechts betraut und gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394 tätig sind, und derjenigen, die Durchsetzungsaufgaben in Bezug auf Fahrgastrechte gemäß der Verordnung (EU) 2021/782, der Verordnung (EU) Nr. 181/2011, der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010, der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 wahrnehmen. Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau sind nötig, um Untersuchungstechniken und Durchsetzungsinstrumente an technologische Entwicklungen wie den Einsatz künstlicher Intelligenz anzupassen. Ferner sind Maßnahmen erforderlich, um die Kapazitäten der für die Überwachung der Produktsicherheit zuständigen Marktüberwachungsbehörden zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu verbessern,

insbesondere durch das Schnellwarnsystem „Safety Gate“ der Union für gefährliche Produkte, das gemäß der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ betrieben wird, und das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰.

¹⁹ Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/988/oj>).

²⁰ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011.

¹⁹ Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/988/oj>).

²⁰ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Tätigkeiten im Bereich der Marktüberwachung sind von entscheidender Bedeutung, um die Ziele der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ und anderer Rechtsakte der Union zu verwirklichen, nach denen die Kommission Akkreditierungsstellen anerkennen und Netzwerke unterstützen muss. Diese Tätigkeiten sollten die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten stärken und eine Harmonisierung der Arbeitsmethoden sowie der Überwachung des elektronischen Handels fördern. Marktüberwachungstätigkeiten tragen zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union und zur Verbrauchersicherheit bei und erleichtern die grenzübergreifende Zusammenarbeit und den Austausch von Fachwissen. Durch Marktüberwachung wird sichergestellt, dass Non-Food-Erzeugnisse die **Verbraucher und Arbeitnehmer der Union** nicht gefährden. Sie gewährleistet auch den Schutz anderer öffentlicher Interessen, beispielsweise im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes, der Sicherheit und der Fairness im Handel. Der Marktüberwachung kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Agenda für den Grünen Deal der EU zu, indem sie beispielsweise sicherstellt, dass Verbote und Beschränkungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit für eingeführte Erzeugnisse ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die

Geänderter Text

(18) Tätigkeiten im Bereich der Marktüberwachung sind von entscheidender Bedeutung, um die Ziele der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ und anderer Rechtsakte der Union zu verwirklichen, nach denen die Kommission Akkreditierungsstellen anerkennen und Netzwerke unterstützen muss. Diese Tätigkeiten sollten die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten stärken und eine Harmonisierung der Arbeitsmethoden sowie der Überwachung des elektronischen Handels fördern. Marktüberwachungstätigkeiten tragen zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union und zur Verbrauchersicherheit bei und erleichtern die grenzübergreifende Zusammenarbeit und den Austausch von Fachwissen. Durch Marktüberwachung wird sichergestellt, dass Non-Food-Erzeugnisse, die **in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, die Verbraucher und Arbeitnehmer** nicht gefährden. Sie gewährleistet auch den Schutz anderer öffentlicher Interessen, beispielsweise im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes, der Sicherheit und der Fairness im Handel. Der Marktüberwachung kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Agenda für den Grünen Deal der EU zu, indem sie beispielsweise sicherstellt, dass Verbote und Beschränkungen im Zusammenhang mit

Governance für den Binnenmarkt könnte verbessert werden, um strukturelle Probleme in den Bereichen Normung, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung anzugehen. Im Rahmen der Binnenmarktstrategie werden wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Produktkonformität durch die Nutzung von Synergien mit den Kapazitäten der EU und der nationalen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden sowie durch die **potenzielle** Einrichtung einer EU-Marktüberwachungsbehörde vorgeschlagen.

Nachhaltigkeit für eingeführte Erzeugnisse ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die Governance für den Binnenmarkt könnte verbessert werden, um strukturelle Probleme in den Bereichen Normung, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung anzugehen. Im Rahmen der Binnenmarktstrategie werden wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Produktkonformität durch die Nutzung von Synergien mit den Kapazitäten der EU und der nationalen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden sowie durch die Einrichtung einer EU-Marktüberwachungsbehörde vorgeschlagen. **Im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Zollkodex der Union können durch eine verstärkte Zusammenarbeit und einen systematischen Informationsaustausch zwischen Zollbehörden und Marktüberwachungsbehörden, die durch die EU-Zolldatenplattform erleichtert werden, die Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erheblich gestärkt werden, insbesondere in Bezug auf den Zustrom nicht konformer Pakete mit geringem Wert aus Drittländern über den elektronischen Handel.**

²¹ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der

²¹ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der

Richtlinie 2004/42/EG und der
Verordnungen (EG) Nr. 765/2008
und (EU) Nr. 305/2011
(ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1,
ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj>).

Richtlinie 2004/42/EG und der
Verordnungen (EG) Nr. 765/2008
und (EU) Nr. 305/2011
(ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1,
ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj>).

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Europäische Normen spielen eine **zentrale** Rolle bei der Förderung der Harmonisierung in der gesamten Union sowie bei der Unterstützung zentraler politischer Ziele. Es ist äußerst wichtig, dass die Interessen der Union im internationalen Normungswesen vertreten sind. Die Harmonisierung von Normen und die digitale Regulierung können dazu beitragen, die Fragmentierung der Rechtsetzung und Durchsetzung in der Union als Hindernis für einen gut funktionierenden Binnenmarkt zu beseitigen. Das Programm sollte stärkere Koordinierungsmechanismen, harmonisierte Regulierungsnormen sowie eine verstärkte Aufsicht auf Unionsebene umfassen.

Geänderter Text

(19) Europäische Normen spielen eine **wichtige** Rolle bei der **Unterstützung eines gut funktionierenden Binnenmarkts, der** Förderung der Harmonisierung in der gesamten Union sowie bei der Unterstützung zentraler politischer Ziele. Es ist äußerst wichtig, dass die Interessen der Union im internationalen Normungswesen vertreten sind **und gefördert werden, wobei auch die Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger ermöglicht werden muss**. Die Harmonisierung von Normen und die digitale Regulierung können dazu beitragen, die Fragmentierung der Rechtsetzung und Durchsetzung in der Union als Hindernis für einen gut funktionierenden Binnenmarkt zu beseitigen. Das Programm sollte stärkere Koordinierungsmechanismen, harmonisierte Regulierungsnormen sowie eine verstärkte Aufsicht auf Unionsebene umfassen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Um sicherzustellen, dass europäische Normen das öffentliche Interesse und die politischen Ziele der Union widerspiegeln, sollte im Rahmen des Programms eine stabile und mehrjährige Finanzierung für die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten europäischen Organisationen von Interessenträgern bereitgestellt werden, die Verbraucherinnen und Verbraucher, KMU, ökologische Interessen und soziale Interessen im Normungsprozess vertreten. Eine solche Finanzierung ist von entscheidender Bedeutung dafür, dass diese Organisationen das hohe Maß an technischem Fachwissen aufrechterhalten können, das für eine wirksame Beteiligung an der Arbeit der europäischen und internationalen Normungsorganisationen erforderlich ist.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Der **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** enthält ein Regelwerk, mit dem sichergestellt

(20) Der AEUV enthält ein Regelwerk, mit dem sichergestellt wird, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verfälscht

wird, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verfälscht wird, und es ist festgelegt, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung von Wettbewerbsregeln hat. Das Programm sollte zur Wettbewerbspolitik der Union **beitragen und** insbesondere die erheblichen **Auswirkungen des sauberen, fairen, wettbewerbsfähigen und digitalen Wandels** der **Wirtschaft und des Unternehmensumfelds auf den Wettbewerb** und **das Funktionieren des Binnenmarkts angehen**. Um die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln zu beschleunigen und zu stärken, ist der Einsatz der richtigen Technologien und Fähigkeiten zur Marktüberwachung sowie zur effektiveren Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Informationen von entscheidender Bedeutung. Mithilfe dieser Technologien sollte die Wettbewerbspolitik modernisiert und ein Beitrag zur Verbesserung der Analyse und Bewertung von Marktentwicklungen geleistet werden. Darüber hinaus ist es von wesentlicher Bedeutung, dass das Programm Netzwerke unterstützt, die Zusammenarbeit mit nationalen Behörden und Gerichten stärkt, die internationale Zusammenarbeit fördert und sicherstellt, dass eine größere Gruppe von Interessenträgern erreicht wird, wenn es darum geht, die Rechte, Vorteile und Pflichten der Wettbewerbspolitik der Union zu kommunizieren und zu erläutern. Das Programm sollte zu einem fairen Wettbewerb und gleichen Wettbewerbsbedingungen — auch

wird, und es ist festgelegt, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung von Wettbewerbsregeln hat. Das Programm sollte zur Wettbewerbspolitik der Union **und zu einem gut funktionierenden Binnenmarkt beitragen**, insbesondere die erheblichen **Herausforderungen, die sich aus den globalen Marktentwicklungen und der Digitalisierung ergeben**, **wirksam angehen und dabei einen sauberen, fairen und wettbewerbsfähigen digitalen Wandel der Wirtschaft und des Unternehmensumfelds voranbringen**. Um die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln zu beschleunigen und zu stärken **und um für deren wirksame und kohärente Anwendung in der gesamten Union zu sorgen**, ist der Einsatz der richtigen Technologien und Fähigkeiten zur Marktüberwachung sowie zur effektiveren Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Informationen von entscheidender Bedeutung. Mithilfe dieser Technologien sollte die Wettbewerbspolitik modernisiert und ein Beitrag zur Verbesserung der Analyse und Bewertung von Marktentwicklungen geleistet werden, **unter anderem durch die Entwicklung und Einführung gemeinsamer oder interoperabler digitaler Instrumente, sicherer Systeme für den Datenaustausch und harmonisierter Analysemethoden**. Darüber hinaus ist es von wesentlicher Bedeutung, dass das Programm

auf globaler Ebene — beitragen und Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher befähigen, in den Genuss der Vorteile des Binnenmarkts zu kommen. Dies dürfte insgesamt auch dazu beitragen, die erheblichen makroökonomischen Effekte einer wirksamen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in der Union zu entfalten.

Netzwerke unterstützt, die Zusammenarbeit mit nationalen Behörden und Gerichten stärkt, die internationale Zusammenarbeit fördert und sicherstellt, dass eine größere Gruppe von Interessenträgern erreicht wird, wenn es darum geht, die Rechte, Vorteile und Pflichten der Wettbewerbspolitik der Union zu kommunizieren und zu erläutern. Das Programm sollte zu einem fairen Wettbewerb und gleichen Wettbewerbsbedingungen — auch auf globaler Ebene — beitragen und Unternehmen **stärken, die Produktivität fördern** und Verbraucherinnen und Verbraucher befähigen, in den Genuss der **umfassenden** Vorteile des Binnenmarkts zu kommen. **Im Rahmen des Programms sollte in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden und anderen sektoralen Regulierungsbehörden, auch in den Bereichen Datenschutz und Digitales, unterstützt werden, damit datenbezogene Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden und eine koordinierte Durchsetzung im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union für den digitalen Markt und den nationalen Wettbewerbsregeln sichergestellt wird.** Dies dürfte insgesamt auch dazu beitragen, die erheblichen makroökonomischen Effekte einer wirksamen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in der Union zu entfalten.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die Entwicklung des Rechtsrahmens der Union in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Unternehmensführung sowie **und** Vertragsrecht ist von zentraler Bedeutung, um Unternehmen effizienter und wettbewerbsfähiger zu machen und gleichzeitig **den** von der Unternehmenstätigkeit betroffenen Interessenträgern Schutz zu bieten und auf sich abzeichnende politische Herausforderungen zu reagieren. Die Unterstützung einer angemessenen Evaluierung, Umsetzung (einschließlich digitaler Entwicklung) und Durchsetzung des einschlägigen Besitzstands, der die Interessenträger informiert und unterstützt, erleichtert einen sicheren Informationsaustausch und gewährleistet Rechtssicherheit für die Unternehmen im Binnenmarkt. Das bevorstehende europäische Innovationsgesetz sowie die 28. **Regelung**²² für Unternehmen **werden** unmittelbar zur Wettbewerbsfähigkeit der Union beitragen. Es bedarf eines klaren und gut angepassten Rechtsrahmens für die Datenwirtschaft und Innovation, einschließlich der Digitalisierung und **der gemeinsamen Nutzung** zwischen Unternehmen und Verwaltungen, wozu die Europäische Briefftasche für Unternehmen, das einheitliche digitale Zugangstor sowie andere digitale Mittel für das Inverkehrbringen von Produkten

Geänderter Text

(22) Die Entwicklung des Rechtsrahmens der Union in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Unternehmensführung sowie Vertragsrecht ist von zentraler Bedeutung, um Unternehmen effizienter und wettbewerbsfähiger zu machen und gleichzeitig **allen** von der Unternehmenstätigkeit betroffenen **einschlägigen Interessenträgern, insbesondere Arbeitnehmern**, Schutz zu bieten und auf sich abzeichnende politische Herausforderungen zu reagieren. Die Unterstützung einer angemessenen Evaluierung, Umsetzung (einschließlich digitaler Entwicklung) und Durchsetzung des einschlägigen Besitzstands, der die Interessenträger informiert und unterstützt, erleichtert einen sicheren Informationsaustausch und gewährleistet Rechtssicherheit für die Unternehmen im Binnenmarkt. Das bevorstehende europäische Innovationsgesetz sowie die 28. **Regelung**²² für Unternehmen **könnten** unmittelbar zur Wettbewerbsfähigkeit der Union beitragen. Es bedarf eines klaren und gut angepassten Rechtsrahmens für die Datenwirtschaft und Innovation, einschließlich der Digitalisierung und **des Informationsaustauschs** zwischen Unternehmen und Verwaltungen, wozu die Europäische Briefftasche für Unternehmen, das einheitliche digitale Zugangstor sowie andere

im Binnenmarkt, wie etwa der digitale Produktpass, zählen. Dadurch würde die Rechtssicherheit in Bezug auf vertragliche und außervertragliche Verpflichtungen erhöht, insbesondere in Bezug auf Haftung, Sicherheit, Ethik und Privatsphäre im Zusammenhang mit fortschrittlichen und neu entstehenden Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz und Quantentechnologien. .

digitale Mittel für das Inverkehrbringen von Produkten im Binnenmarkt, wie etwa der digitale Produktpass, zählen; **diese sollten nach Maßgabe des Unionsrechts auch einschlägige Daten umfassen.** Dadurch würde die Rechtssicherheit in Bezug auf vertragliche und außervertragliche Verpflichtungen erhöht, insbesondere in Bezug auf Haftung, Sicherheit, Ethik und Privatsphäre im Zusammenhang mit fortschrittlichen und neu entstehenden Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz und Quantentechnologien.

²² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).

²² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Zollunion bildet nach wie vor das Fundament der Union. Sie ist eine grundlegende Voraussetzung und tragende Säule des wettbewerbsfähigen Binnenmarkts und anderer politischer Prioritäten der Union, einschließlich der europäischen wirtschaftlichen Sicherheit. Die Zollunion trägt maßgeblich zur Umsetzung der Handelspolitik

Geänderter Text

(23) Die Zollunion bildet nach wie vor das Fundament der Union. Sie ist eine grundlegende Voraussetzung und tragende Säule des wettbewerbsfähigen Binnenmarkts und anderer politischer Prioritäten der Union, einschließlich der europäischen wirtschaftlichen Sicherheit. Die Zollunion trägt maßgeblich zur Umsetzung der Handelspolitik

der Union, zum Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten sowie zur Gewährleistung der Sicherheit innerhalb der Union bei. Als Reaktion auf die bestehenden Herausforderungen – insbesondere die Notwendigkeit, **den rechtmäßigen** internationalen Handel zu erleichtern –, mit denen die Zollunion, die betroffenen Wirtschaftsakteure und die nationalen Zollbehörden angesichts der Weiterentwicklung ihrer Rolle und der Geschäftsmodelle konfrontiert sind, legte die Kommission am 17. Mai 2023 den Vorschlag²³ für die bislang ehrgeizigste und umfassendste Reform der Zollunion seit ihrer Gründung im Jahr 1968 vor. Auf der Grundlage einer neuen Partnerschaft zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Zollbehörden und Unternehmen und durch die Einrichtung der EU-Zollbehörde, deren Aufgabe es sein wird, die EU-Zolldatenplattform zu entwickeln und zu verwalten, soll ein kosteneffizienterer und wirksamerer Rahmen für die Zusammenarbeit in der Zollunion geschaffen werden.

²³ Vorschlag für eine Verordnung

der Union, zum Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten sowie zur Gewährleistung der Sicherheit innerhalb der Union bei. Als Reaktion auf die bestehenden Herausforderungen – insbesondere die Notwendigkeit, **einen fairen und rechtebasierten** internationalen Handel **im besten Interesse der Verbraucher, der europäischen Unternehmen und der Wettbewerbsfähigkeit** zu erleichtern –, mit denen die Zollunion, die betroffenen Wirtschaftsakteure und die nationalen Zollbehörden angesichts der Weiterentwicklung ihrer Rolle und der Geschäftsmodelle konfrontiert sind, legte die Kommission am 17. Mai 2023 den Vorschlag²³ für die bislang ehrgeizigste und umfassendste Reform der Zollunion seit ihrer Gründung im Jahr 1968 vor. Auf der Grundlage einer neuen Partnerschaft zwischen den Zollbehörden, **allen einschlägigen nationalen Behörden und Einrichtungen und Agenturen der Union** sowie zwischen den Zollbehörden und Unternehmen und durch die Einrichtung der EU-Zollbehörde, deren Aufgabe es sein wird, **die operative Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten zu koordinieren und zu erleichtern und** die EU-Zolldatenplattform zu entwickeln und zu verwalten, soll ein kosteneffizienterer und wirksamerer Rahmen für die Zusammenarbeit in der Zollunion geschaffen werden.

²³ Vorschlag für eine Verordnung

des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (COM(2023) 258 final).

des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (COM(2023) 258 final).

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a)Die Zollbehörden sind federführend für die Kontrolle von Waren zuständig, die an den Außengrenzen der Union in den Binnenmarkt gelangen. Um die Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen und unlauteren Wettbewerb zu verhindern, bedarf es unbedingt wirksamer Zollkontrollen. Insbesondere der zunehmende elektronische Handel und der immense Zustrom nicht konformer Pakete mit geringem Wert in den Binnenmarkt, durch den der Wettbewerb verzerrt wird und die Verbraucherinnen und Verbraucher gefährdet werden, stellen die Zollbehörden vor erhebliche Herausforderungen in Bezug auf gleiche Wettbewerbsbedingungen, die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher und die EU-Wirtschaft ganz allgemein. Im Zuge der Reform des Zollkodex der Union sollen die Zollbehörden mit den Instrumenten und Fähigkeiten ausgestattet werden, die zur Bewältigung dieser

Herausforderungen erforderlich sind. Mit dem Zollkodex der Union wurde eine neue digitale Infrastruktur als wichtigstes Instrument zur Gewährleistung einer einheitlichen und wirksamen europäischen Risikomanagementstrategie im Wege einer verstärkten Koordinierung und der EU-Zolldatenplattform geschaffen. Dies erfordert angemessene und zweckgebundene Ressourcen, um einen erfolgreichen Übergang und ein hohes Leistungsniveau bei voller Kapazität sowie eine robuste Cybersicherheit und Resilienz zu gewährleisten. Die im Rahmen des Programms für die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den Marktüberwachungsbehörden sowie für die Entwicklung der EU-Zolldatenplattform bereitgestellten Mittel sollten in den jährlichen Arbeitsprogrammen klar festgelegt werden.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die Steuerpolitik der Union spielt eine Schlüsselrolle für das reibungslose Funktionieren des wettbewerbsorientierten Binnenmarkts. Sie unterstützt kohärente Steuerpraktiken in allen Mitgliedstaaten, fördert gleiche Wettbewerbsbedingungen und reduziert Hindernisse für den

Geänderter Text

(24) Die Steuerpolitik der Union spielt eine Schlüsselrolle für das reibungslose Funktionieren des wettbewerbsorientierten Binnenmarkts. Sie unterstützt kohärente Steuerpraktiken in allen Mitgliedstaaten, fördert gleiche Wettbewerbsbedingungen und reduziert Hindernisse für den

grenzüberschreitenden Handel. Die Steuerpolitik der Union bekämpft nicht nur Fragmentierung und Diskriminierung, sondern schützt auch die finanziellen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten und trägt dazu bei, **das** Wirtschaftswachstum und Investitionen in einem wettbewerbsorientierten Rahmen zu fördern. Die Steuerpolitik leistet auch einen Beitrag zu den Klima- und Umweltzielen der EU. Die Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und **Steuervermeidung** durch eine verstärkte Zusammenarbeit und einen verbesserten Informationsaustausch ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung dieser Interessen, die Angleichung an die übergeordneten Ziele der Union und die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in die Integrität des Binnenmarkts. Für ein effizientes Funktionieren des Binnenmarkts sind auch eine Vereinfachung der Steuersysteme sowie die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen erforderlich, wodurch mehr Transparenz und Kohärenz erreicht und ein wettbewerbsorientiertes wirtschaftliches Umfeld in allen Mitgliedstaaten geschaffen werden kann. In Anbetracht der Auswirkungen der Digitalisierung auf die öffentlichen Verwaltungen, einschließlich der Steuerbehörden, sollte die Steuerpolitik der Union diese digitalen Möglichkeiten nutzen, um eine faire Besteuerung und eine effiziente Steuererhebung zu gewährleisten und gleichzeitig einen schlankeren und

grenzüberschreitenden Handel. Die Steuerpolitik der Union bekämpft nicht nur Fragmentierung und Diskriminierung, sondern schützt auch die finanziellen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten und trägt dazu bei, **ein faires** Wirtschaftswachstum und Investitionen in einem wettbewerbsorientierten Rahmen zu fördern. Die Steuerpolitik leistet auch einen Beitrag zu den Klima- und Umweltzielen der EU. Die **Prävention und** Bekämpfung von Steuerbetrug, **Mehrwertsteuerbetrug**, Steuerhinterziehung, **Steuervermeidung** und **schädlichen Steuerpraktiken, wozu auch aggressive Steuerplanung und die doppelte Nichtbesteuerung zu zählen sind**, durch eine verstärkte Zusammenarbeit und einen verbesserten Informationsaustausch ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung dieser Interessen, die Angleichung an die übergeordneten Ziele der Union und die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in die Integrität des Binnenmarkts. **Zu einer Zeit, in der sowohl die nationalen Haushalte als auch die EU-Haushaltspläne aufgrund von globaler Instabilität und steigenden Kosten unter Druck geraten sind, sollte der Schutz der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und der Union sowie die Bekämpfung von Einnahmeverlusten der öffentlichen Hand aufgrund von Steuer- und Zollbetrug eine zentrale politische**

effizienteren Rahmen zu bieten,
durch den sich der
Verwaltungsaufwand verringert.

Priorität bleiben. Für ein
effizientes Funktionieren des
Binnenmarkts sind auch eine
Vereinfachung der Steuersysteme
sowie die Digitalisierung der
öffentlichen Verwaltungen
erforderlich, wodurch mehr
Transparenz und Kohärenz
erreicht und ein
wettbewerbsorientiertes
wirtschaftliches Umfeld in allen
Mitgliedstaaten geschaffen
werden kann. **Das
ordnungsgemäße
Funktionieren der
steuerbezogenen digitalen
Systeme der Union ist für die
Unterstützung der
steuerpolitischen Prioritäten
der Union und die
Verbesserung ihrer
Steuersysteme sowie der
Steuererhebung unabdingbar
und erleichtert die
Zusammenarbeit zwischen den
einzelstaatlichen Behörden
sowie zwischen den
Mitgliedstaaten und den
Organen, Einrichtungen und
sonstigen Stellen der Union.** In
Anbetracht der Auswirkungen der
Digitalisierung auf die
öffentlichen Verwaltungen,
einschließlich der
Steuerbehörden, sollte die
Steuerpolitik der Union diese
digitalen Möglichkeiten nutzen,
um eine faire Besteuerung und
eine effiziente Steuererhebung zu
gewährleisten und gleichzeitig
einen schlankeren und
effizienteren Rahmen zu bieten,
durch den sich der
Verwaltungsaufwand verringert.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Im Einklang mit den bestehenden und künftigen rechtlichen Verpflichtungen auf Unionsebene ist es von entscheidender Bedeutung, die Entwicklung und den Betrieb von EU-Komponenten digitaler Lösungen **im Zoll- und Steuerbereich** fortzusetzen. Diese gemeinsamen Komponenten sind von zentraler Bedeutung für die Schaffung einer modernen und effizienten Zollunion sowie wirksamer Steuersysteme **in der gesamten Union und stärken zugleich** die Wettbewerbsfähigkeit der Union auf globaler Ebene.

Geänderter Text

(25) Im Einklang mit den bestehenden und künftigen rechtlichen Verpflichtungen auf Unionsebene ist es von entscheidender Bedeutung, die Entwicklung und den Betrieb von EU-Komponenten digitaler Lösungen **in den Bereichen Zoll, Steuern und Marktaufsicht** fortzusetzen, **unter anderem im Rahmen der EU-Zolldatenplattform**. Diese gemeinsamen Komponenten sind von zentraler Bedeutung für die Schaffung einer modernen und effizienten Zollunion sowie wirksamer Steuersysteme, **für die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden und den Organen der Union und für die Stärkung der Vorsorge, der Resilienz und der wirtschaftlichen Sicherheit des Binnenmarkts. Sie tragen dazu bei**, die Wettbewerbsfähigkeit der Union auf globaler Ebene **zu stärken, europäische Unternehmen zu unterstützen und den Verbraucherschutz auf Unionsebene zu gewährleisten**.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Das Programm sollte die Fortführung des Programms „Zoll“ ermöglichen, einschließlich der Interventionen für Zollkontrollausrüstung, die im Zeitraum **2021-2027** durch das

Geänderter Text

(26) Das Programm sollte die Fortführung des Programms „Zoll“ ermöglichen, einschließlich der Interventionen für Zollkontrollausrüstung, die im Zeitraum **2021-2027** durch das

Instrument für Zollkontrollausrüstung sowie durch das Programm „Fiscalis“ und seine Vorgängerprogramme durchgeführt wurden. In dieser Hinsicht sollte das Programm die weitere Unterstützung der Arbeit der Zoll- und Steuerbehörden ermöglichen, indem es nicht nur für ein solides digitales Zoll- und Steuerumfeld sorgt, sondern auch die Sachverständigennetzwerke, den Austausch von Know-how und bewährten Verfahren stärkt und die nationalen Bemühungen zur Schulung von **Zoll- und Steuerbeamten** und -**fachkräften** durch Lösungen auf Unionsebene ergänzt. In diesem Sinne sollte das Programm die kontinuierliche Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den nationalen Zollbehörden sowie zwischen den nationalen Steuerbehörden und deren Zusammenarbeit mit der Kommission und anderen nationalen Behörden sowie den Aufbau ihrer digitalen, administrativen, personellen und operativen Kapazitäten (Entwicklung und Betrieb elektronischer Systeme und digitaler Lösungen und Instrumente, Ausrüstung, Infrastruktur, Schulungen, Innovation, Studien, Evaluierungen usw.) unterstützen. Die Bedeutung angemessener und gleichwertiger Ergebnisse der Zollkontrollen erfordert unter anderem die Verfügbarkeit und optimale Nutzung einschlägiger und **modernster Zollkontrollausrüstung, deren Bereitstellung** durch das Programm erleichtert werden sollte - **insbesondere in Krisensituationen und in** den

Instrument für Zollkontrollausrüstung sowie durch das Programm „Fiscalis“ und seine Vorgängerprogramme durchgeführt wurden. **Inhalt und Anwendungsbereich der Fiscalis-Komponente sollten beibehalten werden, da sich diese bei der Unterstützung der nationalen Zusammenarbeit im Steuerbereich und der digitalen Infrastruktur als erfolgreich erwiesen hat.** In dieser Hinsicht sollte das Programm die weitere Unterstützung der Arbeit der Zoll- und Steuerbehörden ermöglichen, indem es nicht nur für ein solides digitales Zoll- und Steuerumfeld sorgt, sondern auch die Sachverständigennetzwerke, den Austausch von Know-how und bewährten Verfahren stärkt und die nationalen Bemühungen zur Schulung von **Beamten und Fachkräften in den Bereichen Zoll, Marktüberwachung, Rechtsdurchsetzung und Steuern** durch Lösungen auf Unionsebene ergänzt. In diesem Sinne sollte das Programm die kontinuierliche Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den nationalen Zollbehörden sowie zwischen den nationalen Steuerbehörden und deren Zusammenarbeit mit der Kommission, **den Einrichtungen und Agenturen der Union** und anderen nationalen Behörden sowie den Aufbau ihrer digitalen, administrativen, personellen und operativen Kapazitäten (Entwicklung und Betrieb elektronischer Systeme und digitaler Lösungen und Instrumente, Ausrüstung, Infrastruktur, Schulungen,

an **die Außengrenzen** der **Union angrenzenden Ländern**. Die gemeinsame Auftragsvergabe sollte so weit wie möglich gefördert werden, um weitere Effizienzsteigerungen und Skaleneffekte zu erzielen. Das Programm sollte auch den Übergang zu einer erneuerten Zollunion ermöglichen.²⁴

Innovation, Studien, Evaluierungen usw.) unterstützen. Die Bedeutung angemessener und gleichwertiger Ergebnisse der Zollkontrollen erfordert unter anderem die Verfügbarkeit und optimale Nutzung einschlägiger, **modernster und innovativer Zollkontroll- und Scanausrüstung, die Erprobung neuer Ausrüstung sowie Schulungen im Hinblick auf die Aufdeckung, was den Mitgliedstaaten** durch das Programm **vorrangig** erleichtert werden sollte, **damit die Integrität des Binnenmarkts geschützt wird. Für Drittländer können Finanzmittel bereitgestellt werden, sofern kein vorrangiger Finanzierungsbedarf bei den Mitgliedstaaten besteht. Bei der Beschaffung von Zollkontroll- und Scanausrüstung sollte ein angemessenes Maß an Transparenz, Datensicherheit und digitaler Souveränität der EU gewährleistet und das Risiko, dass EU-Daten unbeabsichtigt an Akteure aus Drittländern oder staatliche Akteure gelangen, minimiert werden.** Die gemeinsame Auftragsvergabe sollte so weit wie möglich gefördert werden, um weitere Effizienzsteigerungen und Skaleneffekte zu erzielen. Das Programm sollte auch den Übergang zu einer erneuerten Zollunion ermöglichen.²⁴

²⁴ Auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament und vom Rat zu erzielenden Einigung über den Vorschlag für eine

²⁴ Auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament und vom Rat zu erzielenden Einigung über den Vorschlag für eine

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (COM(2023) 258 final).

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (COM(2023) 258 final).

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sollten eher technische Einzelheiten zum Haushaltsvollzug aller durch das Programm unterstützter Politikbereiche in den Arbeitsprogrammen und Aufforderungsunterlagen festgelegt werden, einschließlich spezifischer Förderfähigkeits- und Gewährungskriterien je nach Instrument des Haushaltsvollzugs und abhängig davon, ob es sich um eine Finanzhilfe oder Auftragsvergabe handelt, sowie abhängig von den verfolgten spezifischen politischen Zielen. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten Sicherheitsanforderungen gelten. Für Lieferanten mit hohem Risiko sollten gemäß den einschlägigen geltenden Bestimmungen Beschränkungen gelten.

Geänderter Text

(28) Im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sollten eher technische **und maßnahmenbezogene** Einzelheiten zum Haushaltsvollzug aller durch das Programm unterstützter Politikbereiche in den Arbeitsprogrammen und Aufforderungsunterlagen festgelegt werden, einschließlich spezifischer Förderfähigkeits- und Gewährungskriterien je nach Instrument des Haushaltsvollzugs und abhängig davon, ob es sich um eine Finanzhilfe oder Auftragsvergabe handelt, sowie abhängig von den verfolgten spezifischen politischen Zielen. **Im Interesse der Transparenz und einer einfachen Überwachung und Evaluierung sollte in den Arbeitsprogrammen eindeutig der Mehrwert für die Union nachgewiesen und die gewählten Prioritäten, der voraussichtliche Entwicklungsverlauf und die für die Umsetzung anvisierten vorläufigen Etappenziele angegeben werden.** Gemäß

Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten Sicherheitsanforderungen gelten. Für Lieferanten mit hohem Risiko sollten gemäß den einschlägigen geltenden Bestimmungen Beschränkungen gelten.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Der Kommission sollte im Einklang mit Artikel 290 AEUV die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten zwecks Ergänzung dieser Verordnung mittels der Annahme von Arbeitsprogrammen übertragen werden. Es ist unerlässlich, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dabei im Einklang mit den Grundsätzen vorgeht, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der

***Kommission, die mit der
Vorbereitung der delegierten
Rechtsakte befasst sind.***

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Europa muss seine Sicherheitsinteressen gegenüber Lieferanten schützen, die **aufgrund der potenziellen** Einmischung von Drittländern **sowie ihrer Sicherheit, insbesondere der Cybersicherheit, ein anhaltendes Sicherheitsrisiko** darstellen könnten. Daher **muss** das Risiko einer anhaltenden Abhängigkeit von Hochrisikolieferanten im Binnenmarkt, auch in der IKT-Lieferkette, verringert werden, da diese **potenziell** schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Nutzer und Unternehmen in der gesamten Union und der kritischen Infrastrukturen der Union in Bezug auf die Integrität von Daten und Diensten sowie die Verfügbarkeit von Diensten haben könnten. Diese Beschränkung sollte sich auf eine verhältnismäßige Risikobewertung und entsprechende Risikominderungsmaßnahmen stützen, wie sie in den Strategien und Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.

Geänderter Text

(29) Europa muss seine Sicherheitsinteressen, **einschließlich seiner wirtschaftlichen, finanziellen, technologischen und digitalen Interessen**, gegenüber Lieferanten schützen, die **durch eine potenzielle** Einmischung von Drittländern **ein Risiko für die Sicherheit oder Souveränität der Union** darstellen könnten. Daher **müssen für Hochrisikolieferanten aus Gründen der Sicherheit und im Einklang mit dem Unionsrecht Beschränkungen für die Förderfähigkeit gelten, damit** das Risiko einer **einseitigen oder** anhaltenden Abhängigkeit von Hochrisikolieferanten im Binnenmarkt, auch in der IKT-Lieferkette, verringert werden, da diese **möglicherweise** schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Sicherheit der **Verbraucher**, Nutzer und Unternehmen in der gesamten Union und der kritischen Infrastrukturen der Union in Bezug auf die Integrität von Daten und Diensten sowie die Verfügbarkeit von Diensten haben könnten. Diese Beschränkung sollte sich auf eine verhältnismäßige Risikobewertung und

entsprechende
Risikominderungsmaßnahmen
stützen, wie sie in den Strategien
und Rechtsvorschriften der Union
festgelegt sind. ***In diesem
Zusammenhang sollte das
Programm dazu beitragen, die
Sicherheit von Zollkontroll-
und Scanausrüstung und
digitalen Lösungen in den
Bereichen Zoll,
Marktüberwachung, Steuern
und Finanzen, die auf
nationaler Ebene und auf
Unionsebene entwickelt
wurden, zu erhöhen.***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Artikel 325 AEUV sieht vor, dass die Union und die Mitgliedstaaten Betrügereien, Korruption und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen bekämpfen. Die Union sollte Tätigkeiten auf diesen Gebieten unterstützen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates²⁵ und dem Beschluss 2009/917/JI des Rates²⁶ unterstützt die Union die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit zwischen Letzteren und der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung. Diese Unterstützung erstreckt sich nicht nur auf die Betrugsbekämpfung im Zusammenhang mit Zollbetrug,

Geänderter Text

(31) Artikel 325 AEUV sieht vor, dass die Union und die Mitgliedstaaten Betrügereien, Korruption und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen bekämpfen. Die Union sollte Tätigkeiten auf diesen Gebieten unterstützen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates²⁵ und dem Beschluss 2009/917/JI des Rates²⁶ unterstützt die Union die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit zwischen Letzteren und der Kommission, ***den Einrichtungen und den Agenturen der Union, einschließlich gegebenenfalls der EUSTa - für die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 an der Verstärkten Zusammenarbeit***

sondern auch auf den illegalen Handel in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr, Gesundheit und Umweltschutz und wird für eine Reihe operativer Tätigkeiten bereitgestellt. Diese schließen unter anderem das Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (Anti-Fraud Information System, AFIS) ein, bei dem es sich um eine IT-Plattform handelt, die aus einer Reihe von IT-Anwendungen besteht, welche unter dem Dach eines gemeinsamen, von der Kommission verwalteten Informationssystems betrieben werden. **Um die** Nachhaltigkeit dieses gemeinsamen Informationssystems, das das AFIS und das IMS umfasst, **zu gewährleisten**, ist eine stabile und vorhersehbare Finanzierung über die Jahre hinweg erforderlich. Diese sollte im Rahmen des Programms bereitgestellt werden, da die Kommission in diesem Zusammenhang rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist und das System für den Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten von großer Bedeutung ist.

teilnehmenden

Mitgliedstaaten -, im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll-, der Steuer- und der Agrarregelung. Diese Unterstützung erstreckt sich nicht nur auf die Betrugsbekämpfung im Zusammenhang mit **dem Vorgehen gegen Zollbetrug und Steuerbetrug**, sondern auch auf den illegalen Handel in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr, Gesundheit und Umweltschutz und wird für eine Reihe operativer Tätigkeiten bereitgestellt. Diese schließen unter anderem das Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (Anti-Fraud Information System, AFIS) ein, bei dem es sich um eine IT-Plattform handelt, die aus einer Reihe von IT-Anwendungen besteht, welche unter dem Dach eines gemeinsamen, von der Kommission verwalteten Informationssystems betrieben werden, **und die dazu dienen soll, zeitnah und sicher betrugsbezogene Informationen zwischen den zuständigen nationalen Behörden und den Stellen der EU auszutauschen und einschlägige Daten zu speichern und zu analysieren.** **Im Interesse der** Nachhaltigkeit dieses gemeinsamen Informationssystems, das das AFIS und das IMS umfasst **und mit dem Unregelmäßigkeiten, die in Bereichen, in denen die EU finanzielle Unterstützung leistet, der Kommission gemeldet werden sollen**, ist eine stabile und vorhersehbare Finanzierung über die Jahre hinweg erforderlich. Diese sollte im Rahmen des Programms

bereitgestellt werden, da die Kommission in diesem Zusammenhang rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist und das System für den Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten von großer Bedeutung ist.

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/515/oj>).

²⁶ Beschluss 2009/917/JI des Rates vom 30. November 2009 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/917/oj>).

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/515/oj>).

²⁶ Beschluss 2009/917/JI des Rates vom 30. November 2009 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/917/oj>).

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Drittländer, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, können im Rahmen der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum²⁷ eingerichteten Zusammenarbeit an dem Programm teilnehmen; gemäß dem EWR-Abkommen

Geänderter Text

(32) Drittländer, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, können im Rahmen der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum²⁷ eingerichteten Zusammenarbeit an dem Programm teilnehmen; gemäß dem EWR-Abkommen

erfolgt die Assoziierung mit den Programmen auf der Grundlage eines Beschlusses, der gemäß dem Abkommen erlassen wird. Drittländer dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Drittländer müssen dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem OLAF und dem **Rechnungshof** die Rechte und den Zugang gewähren, die sie zur umfassenden Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen.

²⁷ **OJ** L 1, 3.1.1994, **p.** 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

erfolgt die Assoziierung mit den Programmen auf der Grundlage eines Beschlusses, der gemäß dem Abkommen erlassen wird. Drittländer dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Drittländer müssen dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem OLAF und dem **EuRH** die Rechte und den Zugang gewähren, die sie zur umfassenden Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. ***Um eine ausgewogene Verteilung der Gesamtkosten zu gewährleisten, werden die Finanzbeiträge aller am Programm teilnehmenden Drittländer, die sich aus einem operativen Beitrag und einer Teilnahmegebühr zusammensetzen, in den Assoziierungsabkommen für die Teilnahme festgelegt. Die Finanzbeiträge sollten nach einem BIP-basierten Ansatz berechnet werden, mit dem sichergestellt wird, dass die Beiträge fair, verhältnismäßig und transparent sind, und der sowohl das Einkommensniveau der einzelnen Länder als auch ihre geografische und politische Nähe zur Union berücksichtigt.***

²⁷ **ABl.** L 1 **vom** 3.1.1994, **S.** 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj.

Vorschlag der Kommission

(33) Entsprechend der – in der Mitteilung der Kommission vom 11. Februar 2025 über den „Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen“²⁸ eingegangenen – Verpflichtung der Kommission, die Kohärenz und Vereinfachung von Finanzierungsprogrammen zu gewährleisten, sollten Mittel mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Union gemeinsam genutzt werden, sofern mit den geplanten Programmmaßnahmen Ziele verfolgt werden, die den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten gemein sind, wobei eine Doppelfinanzierung auszuschließen ist. ***Bei den im Rahmen dieses Programms ergriffenen Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Unionsmittel zur Unterstützung der Steuerpolitik und der Steuerbehörden kohärent verwendet werden.***

²⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der Weg zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (COM(2025) 46 final).

Geänderter Text

(33) Entsprechend der – in der Mitteilung der Kommission vom 11. Februar 2025 über den „Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen“²⁸ eingegangenen – Verpflichtung der Kommission, die Kohärenz und Vereinfachung von Finanzierungsprogrammen zu gewährleisten, sollten Mittel mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Union gemeinsam genutzt werden, sofern mit den geplanten Programmmaßnahmen Ziele verfolgt werden, die den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten gemein sind, wobei eine Doppelfinanzierung auszuschließen ist.

²⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der Weg zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (COM(2025) 46 final).

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

(33a) Bei den im Rahmen dieses Programms ergriffenen Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Unionsmittel zur Unterstützung der Steuerpolitik kohärent verwendet und im Einklang mit den im EU-Besitzstand im Steuerbereich festgelegten rechtlichen Verpflichtungen der Kommission ordnungsgemäß ausgeführt werden. Durch die Entwicklung, den kontinuierlichen Betrieb und die Modernisierung der wichtigsten digitalen Infrastrukturen für die Besteuerung, eine verstärkte Zusammenarbeit und den Aufbau von Kapazitäten sollten mithilfe des Programms die Fähigkeiten der Union zur Schaffung eines fairen und effizienten Steuersystems weiter verbessert werden. Diese Unterstützung sollte mit messbaren Verbesserungen bei der Einhaltung der Steuervorschriften, der Verringerung von Mehrwertsteuerlücken und der Stärkung der Kapazitäten zur Aufdeckung von grenzüberschreitendem Betrug verknüpft werden. Die Zuweisung von IT-Mitteln sollte nach transparenten und risikobasierten Kriterien erfolgen.

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33b) Die Komplementarität zwischen dem Programm und anderen Instrumenten der Union sollte nicht zulasten der Rückverfolgbarkeit der Ausgaben oder der Vorrechte der Haushaltsbehörde gehen. Der Beitrag des Programms zu gemeinsam finanzierten Maßnahmen sollte in allen Phasen des Haushaltszyklus klar erkennbar bleiben und in der Leistungserklärung des Programms gebührend berücksichtigt werden.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Da die Ziele dieser Verordnung – nämlich die **Stärkung** und **Vertiefung** des wirksamen Funktionierens eines wettbewerbsfähigen Binnenmarkts und einer starken Zollunion sowie der Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen sowie der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten – von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der rechtlichen Verpflichtung, des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die

(34) Da die Ziele dieser Verordnung – nämlich die **Vertiefung** und **Stärkung** des wirksamen Funktionierens eines wettbewerbsfähigen Binnenmarkts und einer starken Zollunion sowie der Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen sowie der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten – von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der rechtlichen Verpflichtung, des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die

Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Bestimmungen dieser Verordnung sowie ihre Governance-Regelungen einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die Haushaltsbehörde und einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle förderlich sind. Insbesondere sollte jede Spezifizierung der internen Struktur des Programms gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Haushaltsordnung ordnungsgemäß im Eingliederungsplan abgebildet werden, indem entsprechende Kapitel und Haushaltslinien eingeführt werden.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37b) Die Auswirkungen dieser Verordnung auf den

Haushalt der Union wurden gemäß Artikel 310 Absatz 4 AEUV bewertet^{1a}. Für die Durchführung dieser Verordnung sollten ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden, wobei die Auswirkungen der Finanzierung auf andere Programme und Politikbereiche der Union zu berücksichtigen sind und ihre Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen, dem Eigenmittelsystem und der entsprechenden interinstitutionellen Vereinbarung sowie mit den in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} festgelegten Haushaltsgrundsätzen sicherzustellen ist.

^{1a} Zur Erinnerung: Haushaltspolitische Bewertung des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments vom 25. Juni 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Binnenmarkt- und Zollprogramms für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/444, (EU) 2021/690, (EU) 2021/785, (EU) 2021/847 und (EU) 2021/1077 (COM(2025)0590).

^{1b} Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der

**Union (ABl. L, 2024/2509,
26.9.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).**

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Zollbehörden“ die Zollbehörden im Sinne des Artikels 5 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ oder gleichwertige Stellen in den **assozierten Ländern**;

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).

Geänderter Text

2. „Zollbehörden“ die Zollbehörden im Sinne des Artikels 5 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ oder gleichwertige Stellen in den **am Programm teilnehmenden Drittländern**;

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „Marktüberwachung“ **die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass Produkte den Anforderungen der geltenden Harmonisierungsrechtsvorsch**

Geänderter Text

8. „Marktüberwachung“ **Mark** **tüberwachung im Sinne** von **Artikel 3 Nummer 3** der **Verordnung (EU) 2019/1020**;

***riften der Union genügen und
das in jenen
Rechtsvorschriften erfasste
öffentliche Interesse geschützt
wird;***

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9.
„Marktüberwachungsbehör
de“ eine
Marktüberwachungsbehörde
gemäß der Begriffsbestimmung in
Artikel 3 Nummer **1** der
Verordnung (EU) 2019/1020;

Geänderter Text

9.
„Marktüberwachungsbehör
de“ eine
Marktüberwachungsbehörde
gemäß der Begriffsbestimmung in
Artikel 3 Nummer **4** der
Verordnung (EU) 2019/1020;

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das allgemeine Ziel des
Programms **besteht** darin, das
Funktionieren des Binnenmarkts
und der Zollunion zu verbessern
und zu **vertiefen sowie** die
Sicherheit und die finanziellen
und wirtschaftlichen Interessen
der Union und ihrer
Mitgliedstaaten zu schützen,
wobei Flexibilität, Vereinfachung
und Synergien gefördert und die
horizontalen politischen
Prioritäten der Union unterstützt
werden sollen.

Geänderter Text

(1) **Die allgemeinen Ziele** des
Programms **bestehen** darin, das
Funktionieren des Binnenmarkts
und der Zollunion zu **vertiefen
und zu verbessern, die Bürger,
Verbraucher sowie
Unternehmen durch die
Durchsetzung des
Unionsrechts und die
Förderung der Normung zu
schützen und ihre Position zu
stärken**, die
**Wettbewerbsfähigkeit,
nachhaltiges Wachstum und
fairen Wettbewerb in der
Union zu fördern**, Sicherheit zu
gewährleisten und die
finanziellen und wirtschaftlichen
Interessen der Union, **ihrer
Mitgliedstaaten** und ihrer

Bürger zu schützen, wobei Flexibilität, Vereinfachung und Synergien gefördert **werden sollen** und **gleichzeitig ein hohes Maß an Planbarkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht sichergestellt werden soll** sowie die horizontalen politischen Prioritäten der Union unterstützt werden sollen **und der europäische Mehrwert in den Mittelpunkt gestellt werden soll.**

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe -a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-aa) Leistung eines Beitrags zur Vollendung des Binnenmarkts bzw. Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts und Förderung einer wettbewerbsfähigen, fairen und nachhaltigen Wirtschaft durch Stärkung der Rechtssicherheit und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen, Erleichterung des Marktzugangs, Verringerung der Fragmentierung und Leistung eines Beitrags zum Abbau und zur Verhinderung ungerechtfertigter Hürden und unnötiger Verwaltungslasten sowie Unterstützung der einheitlichen und wirksamen Um- und Durchsetzung des Unionsrechts - einschließlich Vorschriften für den digitalen Bereich - in Bezug auf den Binnenmarkt, unter anderem

durch eine verstärkte Marktüberwachung zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und zur Sicherstellung, dass nur sichere und konforme Produkte - darunter im elektronischen Geschäftsverkehr - auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe -a b

Vorschlag der Kommission

d) Unterstützung der Zollunion und der **Zollbehörden** bei einer engeren Zusammenarbeit und einem einheitlichen Auftreten, um ihre Aufgaben zu erfüllen, zur wirtschaftlichen Sicherheit Europas beizutragen sowie **eine wirksame Marktüberwachung und ein hohes Maß an Verbraucherschutz, Produktkonformität und Produktsicherheit zu gewährleisten;**

Geänderter Text

-ab) Unterstützung der Zollunion, **der nationalen Zollbehörden** und der **EU-Zollbehörde** bei einer engeren Zusammenarbeit und einem einheitlichen Auftreten, um ihre Aufgaben zu erfüllen **und** zur wirtschaftlichen Sicherheit Europas beizutragen; **Sicherstellung einer effizienten Entwicklung und Verwaltung der EU-Zolldatenplattform; Unterstützung der Aufdeckungs- und Kontrollkapazitäten der Zollbehörden, insbesondere angesichts der Zunahme des Fernabsatzes und des elektronischen Geschäftsverkehrs, sowie Gewährleistung wirksamer und koordinierter Zollkontrollen und einer wirksamen und koordinierten Marktüberwachung zur Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus sowie einer hohen Konformität und Sicherheit von Produkten;**

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Stärkung der Position von **Bürgerinnen und Bürgern**, Verbraucherinnen und Verbrauchern, Investoren, Wirtschaftsakteuren **und Unternehmen, indem ihnen Informationen, Leitlinien und Beratung bereitgestellt werden**, damit sie fundierte Entscheidungen treffen **und die Möglichkeiten des Binnenmarkts für Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital in vollem Umfang nutzen können, Verbesserung der entsprechenden digitalen und finanziellen Kompetenz, Gewährleistung des Zugangs zu Rechtsbehelfsmechanismen durch Unterstützung repräsentativer Organisationen in ihrer partizipativen Rolle; Verbesserung des Verständnisses des Binnenmarkts und seiner Herausforderungen durch die Unterstützung von Tätigkeiten im Bereich Datenerhebung, -beschaffung, -analyse und -instrumente;**

Geänderter Text

a) Stärkung der Position von Verbrauchern, Investoren, Wirtschaftsakteuren, **Vertretern der Zivilgesellschaft, Unternehmen und Behörden auf allen Verwaltungsebenen**, damit sie **die Möglichkeiten des Binnenmarkts uneingeschränkt und unkompliziert nutzen und** fundierte Entscheidungen treffen **können, unter anderem durch die Bereitstellung von Informationen, Leitlinien, Dienstleistungen und Beratung sowie durch die Unterstützung der Finanz- und Digitalkompetenz; Förderung der Verbraucherinteressen und Gewährleistung eines hohen Niveaus bei Verbraucherschutz, Produktsicherheit, Fairness und Vertrauen in den Binnenmarkt; Unterstützung der wirksamen Umsetzung und einheitlichen Durchsetzung von Verbraucherschutzvorschriften in der Union und Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs aller Verbraucher, einschließlich der schutzbedürftigsten Verbraucher, zu wirksamen Rechtsbehelfsmechanismen und ausreichenden Informationen über Märkte und Verbraucherrechte sowie Unterstützung repräsentativer Organisationen in ihrer**

***partizipativen Rolle;
Bekämpfung unlauterer
Handelspraktiken und
Förderung eines nachhaltigen
Konsums;***

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***b) Förderung der
Zusammenarbeit unter den
nationalen Behörden der
Mitgliedstaaten sowie
zwischen den nationalen
Behörden der Mitgliedstaaten,
der Kommission und anderen
Einrichtungen der Union in
allen Programmbereichen,
einschließlich der Vorsorge
und der wirtschaftlichen
Sicherheit des Binnenmarkts
sowie der Krisenreaktion;
Konzeption, Einführung,
Umsetzung, Betrieb, Wartung
und Unterstützung der
gemeinsamen Komponenten
digitaler Lösungen auf
Unionsebene und
Unterstützung ihrer
Einbindung; Stärkung der
operativen, technischen und
administrativen Kapazitäten
der nationalen Behörden,
einschließlich der Zoll- und
Steuerbehörden;***

entfällt

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Förderung einer harmonisierten Normensetzung und Stärkung der Entwicklung europäischer und internationaler Normen, **um eine wirksame** Gestaltung, **einheitliche** Auslegung und Durchführung sowie **die** Durchsetzung des Unionsrechts und **die** Überwachung der Risiken einer Marktfragmentierung **sicherzustellen**, auch in Bezug auf die Überprüfung, ob beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer den Besitzstand der EU erfüllen;

Geänderter Text

c) Förderung einer harmonisierten Normensetzung und Stärkung der Entwicklung europäischer und internationaler Normen, **einschließlich hochwertiger internationaler finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattungs- und Prüfungsnormen; Unterstützung von Unternehmen bei der Einhaltung von Unionsvorschriften; Ermöglichung einer inklusiven und ausgewogenen Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger an der Erarbeitung europäischer Normen; Sicherstellung der wirksamen** Gestaltung, **einheitlichen** Auslegung und Durchführung sowie **der** Durchsetzung des Unionsrechts und **der** Überwachung der Risiken einer Marktfragmentierung, auch in Bezug auf die Überprüfung, ob beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer den Besitzstand der EU erfüllen;

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Schutz der wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten **vor** Betrug, Korruption und sonstigen

Geänderter Text

e) Schutz der wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten **durch Verhinderung und**

rechtswidrigen Handlungen, einschließlich **der damit verbundenen** Risiken im Zusammenhang mit Ausgaben, Einnahmen und Vermögenswerten sowie Reputationsrisiken, Unterstützung der operativen Zusammenarbeit und der Ermittlungstätigkeiten der Mitgliedstaaten; **Unterstützung der Steuerpolitik und der Umsetzung des Unionsrechts im Steuerbereich sowie Verbesserung der Steuersysteme** und der **Steuererhebung in der Union mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und die Investitionen in Europa zu steigern;**

Bekämpfung von Betrug auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene einschließlich Steuer- und Zollbetrugs, von Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen einschließlich Geldwäsche oder jeglicher Art von Interessenkonflikten, von Risiken im Zusammenhang mit Ausgaben, Einnahmen und Vermögenswerten sowie Reputationsrisiken, durch Unterstützung des Funktionierens der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU und der technischen und operativen Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Durchführung von Ermittlungen, unter anderem durch die Entwicklung digitaler, datengestützter und innovativer Analysewerkzeuge zur Betrugsbekämpfung und ihrer digitalen Interoperabilität, und Förderung von Kooperationsmaßnahmen, einschließlich der Meldung von Unregelmäßigkeiten, des Informationsaustauschs und der Ermittlungen unter den Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie den Einrichtungen und Agenturen der Union;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Unterstützung eines fairen und effizienten Steuersystems in der Union

durch die Steuerpolitik und die ordnungsgemäße Umsetzung des Steuerrechts der Union, indem die Zusammenarbeit, der Informationsaustausch und die Interoperabilität der Steuersysteme der Union und der entsprechenden nationalen Systeme durch Digitalisierung sowie die verbesserten Verwaltungskapazitäten der Steuerbehörden gestärkt werden; Verbesserung der Steuersysteme und der Steuererhebung zur Erzielung einer gerechten Besteuerung von Bürgern sowie Unternehmen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor Steuerbetrug, insbesondere Mehrwertsteuerbetrug, Steuerhinterziehung sowie Steuervermeidung und Gewinnverlagerung;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Verbesserung der evidenzbasierten und digitalfähigen Politikgestaltung und der Nutzung digitaler Umsetzungsinstrumente sowie der gemeinsamen Nutzung öffentlicher Daten zur Unterstützung der spezifischen Ziele gemäß den Buchstaben a bis e;

entfällt

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Bereitstellung relevanter und vergleichbarer amtlicher europäischer Statistiken gemäß dem Anhang.

Geänderter Text

g) **zeitnahe und unparteiische** Bereitstellung **hochwertiger, verlässlicher,** relevanter und vergleichbarer amtlicher europäischer Statistiken gemäß **den in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 verankerten Qualitätskriterien und nach** dem Anhang **der vorliegenden Verordnung.**

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die horizontalen Ziele des Programms sind:

a) Förderung der Zusammenarbeit und Vereinfachung des Informationsaustauschs unter den nationalen Behörden sowie zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und anderen Einrichtungen der Union in allen Programmbereichen, einschließlich der Vorsorge und der wirtschaftlichen Sicherheit des Binnenmarkts sowie der Krisenreaktion;

b) Konzeption, Bereitstellung, Einführung, Umsetzung, Pflege und Unterstützung digitaler Lösungen auf Unionsebene

**und Unterstützung der
Anbindung von IT-Systemen
und ihrer Interoperabilität,
um insbesondere den
Austausch von Daten zu
ermöglichen, die die Behörden
benötigen, um ihren
Verpflichtungen
nachzukommen und doppelte
Berichterstattungen zu
verhindern; Gewährleistung
der Souveränität der Union,
unter anderem durch die
Förderung und Entwicklung
digitaler Dienste und
Instrumente, auch auf der
Grundlage quelloffener
Software und der
Benutzerfreundlichkeit;**

**c) Stärkung der
personellen, operativen,
technischen und
administrativen Kapazitäten
nationaler Behörden,
einschließlich der Zoll-,
Strafverfolgungs-,
Verbraucherschutz-,
Marktüberwachungs-,
Verwaltungs- und
Steuerbehörden, und
gegebenenfalls Unterstützung
der gegenseitigen Amtshilfe
zwischen diesen Behörden,
unter anderem durch den
Einsatz digitaler
Umsetzungsinstrumente, den
Aufbau personeller
Kapazitäten, die Entwicklung
von Kompetenzen,
Schulungsmaßnahmen und
technische Ausrüstung;**

**d) Verbesserung des
Verständnisses des
Binnenmarkts und seiner
Herausforderungen durch
Unterstützung von Tätigkeiten
zur Datenerhebung und -
beschaffung sowie von
Forschung und Analysen,**

***Förderung der
faktengestützten und
digitaltauglichen
Politikgestaltung sowie
Zusammenführung öffentlich
zugänglicher Daten zur
Unterstützung der in Absatz 2
Buchstaben -aa bis ea
genannten spezifischen Ziele.***

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Programm unterstützt die Umsetzung rechtlicher Verpflichtungen auf Unionsebene in Bezug auf die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts und Umsetzungsinstrumente, Marktüberwachung, Produktkonformität, Normen, die Vergabe öffentlicher Aufträge, Rechte des geistigen Eigentums, Wettbewerbspolitik, Finanzdienstleistungspolitik, die Bekämpfung von Geldwäsche, restriktive Maßnahmen der Union, Gesellschaftsrecht und den rechtlichen Rahmen der Unternehmensführung, Verbraucherpolitik, europäische Statistiken, Zollrecht, Steuern und Betrugsbekämpfung sowie andere Maßnahmen zur Erreichung der in den Absätzen 1 und **2** genannten allgemeinen und spezifischen Ziele.

Geänderter Text

(3) Das Programm unterstützt die Umsetzung rechtlicher Verpflichtungen auf Unionsebene in Bezug auf die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts und Umsetzungsinstrumente, Marktüberwachung, Produktkonformität, Normen, die Vergabe öffentlicher Aufträge, Rechte des geistigen Eigentums, Wettbewerbspolitik, Finanzdienstleistungspolitik, die Bekämpfung von Geldwäsche, restriktive Maßnahmen der Union, Gesellschaftsrecht und den rechtlichen Rahmen der Unternehmensführung, Verbraucherpolitik, europäische Statistiken, Zollrecht, Besteuerung und Betrugsbekämpfung sowie andere Maßnahmen zur Erreichung der in den Absätzen 1, **2** und **2a** genannten allgemeinen und spezifischen Ziele.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **indikative Finanzausstattung** für die Durchführung **des Programms wird** für den Zeitraum **vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf 6 238 112 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.**

Geänderter Text

(1) Die **Finanzausstattung des Programms** für die Durchführung **dieser Verordnung beträgt** für den Zeitraum **2028-2034 6 871 148 000 EUR zu jeweiligen Preisen (6 100 000 000 EUR zu Preisen von 2025).**

Abänderung 55

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 - Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Bis zu der in Absatz 1 genannten Höhe und unter Berücksichtigung der allgemeinen und horizontalen Ziele gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2a werden die folgenden Richtbeträge wie folgt zugewiesen:

a) 2 032 053 215 EUR für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, -aa und c genannte Ziel;

b) 2 997 894 798 EUR für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe -ab genannte Ziel;

c) 399 529 485 EUR für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e genannte Ziel;

d) 523 645 215 EUR für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe ea genannte Ziel;

e) 918 025 287 EUR für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g genannte Ziel.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel **[5]** können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikations- und Sichtbarkeitstätigkeiten einschließlich **institutioneller** Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.

Geänderter Text

(4) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 5 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikations- und Sichtbarkeitstätigkeiten einschließlich **der für die Steigerung des Bekanntheitsgrads des Programms und die Unterrichtung der Begünstigten erforderlichen institutionellen** Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen. **Um die höchstmögliche Verfügbarkeit des Programms für die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Ziele des Programms zu gewährleisten, dürfen die Gesamtkosten der administrativen und technischen Hilfe 5 % des Wertes der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Finanzausstattung nicht übersteigen.**

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Zuweisung und Ausführung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten externen zweckgebundenen Einnahmen werden überwacht, und die Kommission veröffentlicht zusammen mit jedem jährlichen Arbeitsprogramm eine umfassende Übersicht über alle voraussichtlich zu mobilisierenden externen zweckgebundenen Einnahmen, deren Herkunft und deren zugewiesene Verwendung.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so

(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so

darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden. ***In dem in Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Abriss zur Programmleistung sowie in den einschlägigen Programmplanungs- und Berichterstattungsdokumenten geht die Kommission auf Synergieeffekte zwischen dem Programm und anderen Unionsprogrammen ein.***

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Überschrift

Vorschlag der Kommission

***Mit dem Programm assoziierte
Drittländer***

Geänderter Text

***Teilnahme von Drittländern
am Programm***

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 1 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise ***Assoziierung*** an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder

Geänderter Text

(1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise ***Teilnahme*** an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen

Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht:

dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht:

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 - Absatz 2 - Unterabsatz 1 - Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) sorgen **gegebenenfalls** für den Schutz der Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten **und ihrer Interessen** in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und öffentliche Ordnung.

Geänderter Text

e) sorgen für den Schutz der Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und öffentliche Ordnung **sowie gegebenenfalls für die strategische Autonomie der Union und ihrer Mitgliedstaaten.**

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bei der Bereitstellung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit Zollkontrollausrüstung wird dem Finanzierungsbedarf der Mitgliedstaaten Vorrang eingeräumt, und die in Absatz 1 genannten Drittländer kommen nur in Betracht, wenn kein vorrangiger Finanzierungsbedarf bei den Mitgliedstaaten besteht.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 **als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung** oder, sofern dies erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. **Die Finanzierung kann nur in Form einer Erstattung tatsächlich förderfähiger Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden können oder wenn dieses Formular erforderlich ist, um andere Finanzierungsquellen, einschließlich der Finanzierung durch die Mitgliedstaaten, zu erschließen.**

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 **in Form einer Erstattung der tatsächlich förderfähigen Kosten** oder, sofern dies erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt.

Geänderter Text

Artikel 8a

Kofinanzierungssatz

(1) Der Kofinanzierungssatz für Finanzhilfen, die im Rahmen des Programms in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten gewährt werden, darf 95 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

(2) Jede über die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegte Obergrenze hinausgehende Finanzierung in Höhe von bis

zu 100 % der förderfähigen Kosten wird nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen gewährt, die in den in Artikel 11 genannten Arbeitsprogrammen festgelegt werden.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 2 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) in einem **assozierten** Drittland niedergelassene Rechtsträger,

Geänderter Text

b) in einem **am Programm teilnehmenden** Drittland niedergelassene Rechtsträger,

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 2 - Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) sonstige in nicht **assozierten Drittländern** niedergelassene Rechtsträger, wie im Arbeitsprogramm aufgeführt, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in **dem betreffenden** Artikel festgelegten Ziele beiträgt.

Geänderter Text

d) sonstige in **einem** nicht **am Programm teilnehmenden Land** niedergelassene Rechtsträger, wie im Arbeitsprogramm aufgeführt, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ergänzend zu Artikel 168

Geänderter Text

(3) Ergänzend zu Artikel 168

Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung genannte **assoziierte** Drittländer gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gelten sinngemäß für teilnehmende **assoziierte** Drittländer.

Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 7 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte **teilnehmende** Drittländer gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gelten sinngemäß für teilnehmende Drittländer.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 werden Gewährungsverfahren, die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, in einem nicht offenen Verfahren durchgeführt und es gelten für Lieferanten mit hohem Risiko aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit.

Geänderter Text

(4) Gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 werden Gewährungsverfahren, die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, **einschließlich des Schutzes der Integrität der digitalen Infrastruktur, der Kommunikations- und Informationssysteme und der damit verbundenen Lieferketten**, in einem nicht offenen Verfahren durchgeführt und es gelten für Lieferanten mit hohem Risiko aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit.

Die Förderfähigkeitskriterien tragen insbesondere bei Gewährungsverfahren im Zusammenhang mit Zollkontroll- und

Scanausrüstung der Notwendigkeit der Sicherheit, der Datensicherheit, der digitalen Souveränität sowie der Vermeidung einer unbeabsichtigten Offenlegung von EU-Daten gegenüber Drittländern Rechnung. In dieser Hinsicht dürfen im Rahmen dieses Programms gewährte Unionsmittel nur für die Beschaffung von Zollkontroll- und Scanausrüstung von Lieferanten verwendet werden, die rechtmäßig in der Union niedergelassen sind und weder direkt noch indirekt von einer Einrichtung eines Drittlands kontrolliert werden.

Abweichend von Unterabsatz 2 ist die Beschaffung bei einem in der Union niedergelassenen Lieferanten, der direkt oder indirekt von einer Einrichtung eines Drittlands kontrolliert wird, förderfähig, sofern diese Einrichtung eines Drittlands einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 und gegebenenfalls angemessenen Risikominderungsmaßnahmen unterzogen wurde.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Bei Maßnahmen im Zusammenhang mit europäischen Statistiken sind folgende Rechtsträger förderfähig:

a) die in Artikel 5 Absatz 2

**der Verordnung (EG)
Nr. 223/2009 genannten
nationalen statistischen Ämter
und anderen einzelstaatlichen
Stellen;**

**b) bei Maßnahmen zur
Förderung von
Kooperationsnetzen nach
Artikel 15 der Verordnung
(EG) Nr. 223/2009 in der
Statistik tätige Einrichtungen,
bei denen es sich nicht um die
Stellen nach Buchstabe a des
vorliegenden Absatzes
handelt;**

**c) Einrichtungen ohne
Erwerbszweck, die von
industriellen, gewerblichen
und geschäftlichen oder
anderen widerstreitenden
Interessen unabhängig sind
und deren Hauptziele und -
tätigkeiten darin bestehen, die
Umsetzung des
Verhaltenskodex für
europäische Statistiken gemäß
Artikel 11 der Verordnung
(EG) Nr. 223/2009 oder die
Durchführung neuer
Methoden für die Erstellung
europäischer Statistiken
zwecks Erzielung unionsweiter
Effizienzgewinne und
Qualitätssteigerungen zu
unterstützen und zu fördern.**

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(6b) In den
Förderfähigkeitskriterien
muss für Rechenschaftspflicht
und Transparenz bei der
Zuweisung von Unionsmitteln**

gesorgt sein, um Überwachung und Aufsicht zu ermöglichen und Betrug zu verhindern.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Im Arbeitsprogramm ***gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509*** können ferner die in ***der vorliegenden*** Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien näher erläutert oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für bestimmte Maßnahmen festgelegt werden.

Geänderter Text

(7) Im Arbeitsprogramm, ***das im Einklang mit Artikel 11 angenommen wird***, können ferner die in ***dieser*** Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien näher erläutert oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für bestimmte Maßnahmen festgelegt werden.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 - Absatz 1 - Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. bei Maßnahmen der Marktüberwachung ***die Marktüberwachungsbehörden*** der ***Mitgliedstaaten*** gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/1020;

Geänderter Text

1. bei Maßnahmen der Marktüberwachung, ***einschließlich des elektronischen Geschäftsverkehrs, sowie bei Maßnahmen zur weiteren Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und nationalen Marktüberwachungsbehörden*** die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/1020;

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 - Absatz 1 - Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. bei zoll- oder steuerrechtlichen Maßnahmen die Zoll- oder Steuerbehörden der Mitgliedstaaten und die Zoll- oder Steuerbehörden der **teilnehmenden assoziierten** Drittländer, sofern die in Artikel 7 **dieser Verordnung** festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Geänderter Text

8. bei zoll- oder steuerrechtlichen Maßnahmen die Zoll- oder Steuerbehörden der Mitgliedstaaten, **die EU-Zollbehörde** und die Zoll- oder Steuerbehörden der **an dem Programm teilnehmenden** Drittländer, sofern die in Artikel 7 festgelegten Bedingungen erfüllt sind;

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 - Absatz 1 - Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. bei Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, einschließlich der Prävention und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die Verwaltungs-, Strafverfolgungs-, Zoll-, Steuer- oder sonstigen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der an dem Programm teilnehmenden Drittländer, sofern die in Artikel 7 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Programm wird durch

Geänderter Text

(1) Das Programm wird durch

Arbeitsprogramme gemäß
Artikel 110 der Verordnung (EU,
Euratom) 2024/2509
durchgeführt.

jährliche Arbeitsprogramme
gemäß Artikel 110 der
Verordnung (EU, Euratom)
2024/2509 durchgeführt.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1a) Die Kommission erlässt
zur Ergänzung dieser
Verordnung delegierte
Rechtsakte gemäß Artikel 11c
durch die Annahme von
Arbeitsprogrammen.**

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 - Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1b) Mit den
Arbeitsprogrammen werden
die in Artikel 3 genannten
Ziele umgesetzt. In ihnen sind
für jede Maßnahme der
Gesamtbetrag der in Artikel 5
genannten zusätzlichen Mittel
und die Aufteilung dieser
zusätzlichen Mittel auf die in
Artikel 3 genannten
Programmziele im Einzelnen
festgelegt.**

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 - Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Die im Anhang dieser

**Verordnung aufgeführten
Maßnahmen zur Umsetzung
der in Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe g dieser
Verordnung genannten
spezifischen Ziele werden
gemäß den Artikeln 13, 14 und
17 der Verordnung (EG)
Nr. 223/2009 umgesetzt.**

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 - Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1d) Die Kommission sorgt
dafür, dass bei der
Ausarbeitung der
Arbeitsprogramme die
Interessenträger konsultiert
werden.**

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Überwachung und Berichterstattung

**(1) Unbeschadet der
Leistungsverordnung kann die
Kommission gemäß
Artikel 11c delegierte
Rechtsakte zur Ergänzung
dieser Verordnung erlassen, in
denen sie
Leistungsindikatoren festlegt,
die gegebenenfalls zusätzlich
zu oder anstelle der in
Anhang I der
Leistungsverordnung
festgelegten Indikatoren zur**

Überwachung der Durchführung des Programms zu verwenden sind. Diese Leistungsindikatoren werden bei den Bewertungen und Evaluierungen verwendet, die die Kommission gemäß den Artikeln [9 und 10 der Leistungsverordnung] durchführt.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11b

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2034 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor diesem Datum einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung kann vom Europäischen

Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben,

dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß den Verordnungen (EU) 2021/444, (EU) 2021/690, (EU) 2021/785, (EU) 2021/847 und (EU) 2021/1077 durchgeführt werden, **bis zu deren Abschluss** unberührt; diese Verordnungen sind auf die Maßnahmen weiter anwendbar.

Geänderter Text

(1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß den Verordnungen (EU) 2021/444, (EU) 2021/690, (EU) 2021/785, (EU) 2021/847 und (EU) 2021/1077 durchgeführt werden, unberührt; diese Verordnungen sind auf die Maßnahmen **bis zu deren Abschluss** weiter anwendbar.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang Ia Eingliederungsplan

Der Eingliederungsplan für das Binnenmarkt- und Zollprogramm wird folgende Haushaltslinien umfassen:

Titel	Kapitel	Artikel	Posten	Bezeichnung
XX				Binnenmarkt- und Zollprogramm
XX	01			Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Binnenmarkt- und Zollprogramms
XX	01	01		Unterstützungsausgaben für den Binnenmarkt
XX	01	02		Unterstützungsausgaben für Zölle
XX	01	03		Unterstützungsausgaben für Betrugsbekämpfung
XX	01	04		Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm

XX	01	05		Unterstützungsausgaben für europäische Statistiken
XX	02			Binnenmarkt
XX	02	01		Binnenmarkt, Umsetzungsinstrumente und Marktüberwachung
XX	02	01	01	Vollendung und Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts
XX	02	01	02	Verringerung der Fragmentierung und des Verwaltungsaufwands im Binnenmarkt
XX	02	01	03	Unterstützung der Umsetzung des Unionsrechts durch verstärkte Marktüberwachung
XX	02	01	04	Gesellschaftsrecht
XX	02	01	05	Unterstützung der Wettbewerbspolitik
XX	02	01	06	Finanz- und Finanzdienstleistungspolitik
XX	02	02		Verbraucher
XX	02	02	01	Wahrung der Verbraucherinteressen und Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus
XX	02	02	02	Unterstützung der Um- und Durchsetzung von Verbraucherschutzvorschriften
XX	02	02	03	Gewährleistung des Zugangs der Verbraucher zu Rechtsbehelfsmechanismen und angemessenen Informationen
XX	02	03		Festlegung von Normen
XX	02	03	01	Erleichterung der Festlegung harmonisierter Normen sowie Stärkung der Entwicklung von Normen
XX	02	03	02	Sicherstellung der wirksamen Gestaltung, der einheitlichen Auslegung und Umsetzung sowie der Durchsetzung des Unionsrechts
XX	03			Zölle
XX	03	01		Förderung der Zollunion
XX	03	02		Entwicklung und Verwaltung der EU-Zolldatenplattform
XX	03	03		Unterstützung der Aufdeckungs- und Kontrollkapazitäten und Gewährleistung koordinierter Kontrollen
XX	04			Betrugsbekämpfung
XX	04	01		Betrugsbekämpfungsmaßnahmen
XX	04	01	01	Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen
XX	04	01	02	Unterstützung der Zusammenarbeit bei der Betrugsbekämpfung
XX	05			Fiscalis-Programm
XX	05	01		Zusammenarbeit im Bereich Besteuerung
XX	05	02		Umsetzung des Steuerrechts der Union
XX	06			Europäische Statistiken
XX	06	01		Erstellung und Verbreitung hochwertiger europäischer Statistiken